

# villach

Finanzen und Wirtschaft  
Betriebe und Unternehmen

**Rechnungsabschluss 2023**

**Jahresrechnung 2023**

Schlussbericht des Stadtrechnungshofes

## Vorbemerkungen

### Sprachliche Gleichbehandlung

Die in diesem Bericht verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt und nicht ausdrücklich anders bestimmt ist, alle Geschlechter gleichermaßen.

### Comply or Explain

Der Stadtrechnungshof erwartet sich zu seinen Feststellungen und Maßnahmenempfehlungen, dass diesen im Regelfall entweder zustimmend und zeitnahe nachgekommen wird (COMPLY), oder aber bei Nichterfüllung, nicht vollständiger und/oder nicht zeitgerechter Erfüllung, eine umfassende Darstellung und Begründung der zugrundeliegenden, diesbezüglichen Managemententscheidung vorgelegt wird (EXPLAIN).

### Disclaimer des Stadtrechnungshofes

Sachverhalte, die dem Stadtrechnungshof im Rahmen der gegenständlichen Prüfung nicht zur Kenntnis gelangt sind, wurden von der Prüfeinrichtung nicht gewürdigt und die Prüfeinrichtung und ihre Prüfer können für allfällige gesetzwidrige und strafrechtliche Sachverhalte – vor, während und nach der Einschau – in diesem Zusammenhang nicht zur Verantwortung gezogen werden. Dasselbe gilt auch für strukturelle und allgemein organisatorische Fragestellungen, die nicht dezidiert Inhalt der Prüfung waren und dem Prüforgan auch im Zuge der Einschau nicht als problematisch und als akute Optimierungs- und Regelungsnotwendigkeit aufgefallen sind.

### Darstellung von Zahlen und Beträgen

Sämtliche Beträge im Bericht sind in der Währung Euro (EUR) angegeben und zur leichteren Lesbarkeit grundsätzlich kaufmännisch gerundet. Berechnungen von gerundeten Beträgen können in Tabellen zu Rundungsfehlern führen. Negativbeträge in Tabellen sind in spitzen Klammern ohne führendes Minuszeichen dargestellt (z. B. <15.265>).

### Formatierungen und Darstellungen im Bericht

Im Bericht werden die Feststellungen und Empfehlungen des Stadtrechnungshofes nach Aufzählungszeichen (●) in **fetter Schrift** dargestellt. Die Stellungnahmen der überprüften Stelle/n sind *kursiv* kenntlich gemacht, allfällige Gegenäußerungen des Stadtrechnungshofes werden ***kursiv und fett*** festgehalten.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Prüfungsauftrag und -umfang</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Prüfungsergebnis</b>	<b>2</b>
2.1	Hoheitsverwaltung	2
2.2	Unternehmen	5
<b>3</b>	<b>Grundlagen der Prüfung</b>	<b>7</b>
3.1	3-Komponenten-Haushalt	9
3.2	Österreichischer Stabilitätspakt	10
<b>4</b>	<b>Pflichtprüfungen nach dem Villacher Stadtrecht</b>	<b>11</b>
<b>5</b>	<b>Weitere Prüfhandlungen im Bereich Hoheitsverwaltung</b>	<b>13</b>
5.1	Haftungen	13
5.1.1	Haftungsprämien	14
5.1.2	Haftungen in Bankauskünften	15
5.2	Beteiligungen	16
5.3	Rückstellungen	17
5.3.1	Rückstellung für nicht konsumierte Urlaube und Gleitzeit	18
5.4	Nicht voranschlagswirksame Gebarung	19
5.5	Investmentfonds und Neubewertungsrücklage	20
5.6	Abschreibung von Forderungen	22
5.7	Personaldaten – Anlage 4	23
5.7.1	Personalaufwand	24
<b>6</b>	<b>Formalerfordernisse Hoheitsverwaltung</b>	<b>25</b>
6.1	Kundmachungs- und Auflagevorschriften	25
6.2	Bankauskünfte	25
6.3	Vollständigkeitserklärungen	27
6.3.1	Dienstanweisung Nr. 36 (Veränderungen Personalstand)	28
6.4	Beilagen und Unterlagen zum Rechnungsabschluss	29
6.5	Risikomanagement	30
6.5.1	Spekulationsverbotsgesetz	30
6.5.2	Einlagensicherung	31
6.6	Barrierefreiheit	32

<b>7</b>	<b>Jahresrechnung der Unternehmen .....</b>	<b>33</b>
7.1	Formalerfordernisse .....	33
7.1.1	Vollständigkeitserklärungen .....	34
7.2	Wasserwerk .....	35
7.3	Plakatierung .....	39
7.4	Tankstelle .....	42
7.5	Wohn- und Geschäftsgebäude .....	46
7.6	Bestattung .....	50
7.7	Bäder .....	53
7.8	Stadtkino .....	57

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Beteiligungen (VHH) .....	16
Tab. 2:	Langfristige Rückstellungen (VHH) .....	17
Tab. 3:	Kurzfristige Rückstellungen (VHH) .....	18
Tab. 4:	Bilanz Wasserwerk .....	35
Tab. 5:	EBT Wasserwerk .....	35
Tab. 6:	Bilanz Tankstelle .....	42
Tab. 7:	EBT Tankstelle .....	42
Tab. 8:	Bilanz Wohn- und Geschäftsgebäude .....	46
Tab. 9:	EBT Wohn- und Geschäftsgebäude .....	48
Tab. 10:	Bilanz Bestattung .....	50
Tab. 11:	EBT Bestattung .....	50
Tab. 12:	Bilanz Bäder .....	53
Tab. 13:	EBT Bäder .....	53
Tab. 14:	Bilanz Stadtkino .....	57
Tab. 15:	EBT Stadtkino .....	57

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Rückstellungen nicht konsumierte Urlaube/Gleitzeit .....	18
Abb. 2: Investmentfonds R 50 (Aktives Finanzinstrument) .....	20
Abb. 3: Anzahl Köpfe und Vollbeschäftigtenäquivalente .....	23
Abb. 4: Personalaufwand (Anlage 4) .....	24
Abb. 5: Umsatzrentabilität Wasserwerk .....	37
Abb. 6: Eigenkapital Wasserwerk .....	37
Abb. 7: Fremdkapital Wasserwerk .....	38
Abb. 8: Eigenkapital Tankstelle .....	43
Abb. 9: Fremdkapital Tankstelle .....	44
Abb. 10: Umsatzrentabilität Tankstelle .....	45
Abb. 11: Bilanz Wohn- und Geschäftsgebäude .....	46
Abb. 12: EBT Wohn- und Geschäftsgebäude .....	49
Abb. 13: Zinsaufwand Wohn- und Geschäftsgebäude .....	49
Abb. 14: Eigenkapital Bestattung .....	51
Abb. 15: Fremdkapital Bestattung .....	51
Abb. 16: Umsatzrentabilität Bestattung .....	52
Abb. 17: Eigenkapital Bäder .....	55
Abb. 18: Fremdkapital Bäder .....	55
Abb. 19: Kapitalzufuhr Bäder .....	56
Abb. 20: Eigenkapital Stadtkino .....	58
Abb. 21: Fremdkapital Stadtkino .....	59
Abb. 22: Fernwärme Ausgaben .....	59

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BIP	Bruttoinlandsprodukt
EBT	Ergebnis vor Steuern (Earnings Before Taxes)
EHH	Ergebnishaushalt
ESVG	Europäisches System der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung
FAG	Finanzausgleichsgesetz
FHH	Finanzierungshaushalt
GHD	Gemeindehaushaltsdaten
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GR	Gemeinderat
GuV	Gewinn-und-Verlust-Rechnung
HHO	Haushaltsordnung der Stadt Villach
JR	Jahresrechnung
K-AGO	Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung
K-GHG	Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz
K-GHV	Kärntner Gemeindehaftungs-Verordnung
K-SpvG	Kärntner Spekulationsverbotsgesetz
K-VStR	Villacher Stadtrecht
MVAG	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe
NVG	Nicht voranschlagswirksame Gebarung
ÖStP	Österreichischer Stabilitätspakt
RA	Rechnungsabschluss
RB	Rohbericht
SB	Schlussbericht
SV	Sitzungsvortrag
VA	Voranschlag
VASt.	Voranschlagsstelle
VB	Vertragsbedienstete
VBÄ	Vollbeschäftigtenäquivalente
VF-V	Veranlagungsformen-Verordnung
VHH	Vermögenshaushalt

VRV	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung
WP	Wirtschaftsplan
ZO	Zahlungsverkehrsordnung der Stadt Villach
3/BE	Abteilung Buchhaltung und Einhebung
3/W	Abteilung Wohnungen und Geschäftsgebäude
3/WG	Unternehmen Wohn- und Geschäftsgebäude
GG 3	Geschäftsgruppe Finanzen und Wirtschaft
GG 5	Geschäftsgruppe Betriebe und Unternehmen
MD	Magistratsdirektion
StRH	Stadtrechnungshof

## 1 Prüfungsauftrag und -umfang

Der Stadtrechnungshof (StRH) hat die Gebarung der Stadt Villach auf ihre ziffernmäßige Richtigkeit, ihre Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie ihre Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften zu überprüfen. Über diese Prüfung ist gemäß § 91 Abs. 1a des Villacher Stadtrechts (K-VStR) Bericht zu erstatten.

Die Prüfungsfeststellungen in diesem Prüfbericht umfassen die gesamte Gebarung der Stadt Villach. Das sind einerseits der Rechnungsabschluss der Hoheitsverwaltung und andererseits die Jahresrechnung der städtischen Betriebe und Unternehmen für das Rechnungsjahr 2023.

Die Prüfungshandlungen wurden grundsätzlich auf jenen Daten und Unterlagen aufgebaut, die dem StRH von der Finanzverwaltung bis 25. März 2024 übermittelt wurden. Bis zu diesem Zeitpunkt ausständige Daten hat der StRH direkt aus dem zentralen Buchhaltungssystem herangezogen bzw. später eingelangte Unterlagen und Informationen der Finanzverwaltung nach Möglichkeit in der Berichterstattung berücksichtigt.



## 2 Prüfungsergebnis

### 2.1 Hoheitsverwaltung

Die Betrachtung des 3-Komponenten-Haushalts im Rechnungsabschluss 2023 ergab die folgenden Kennzahlen:

Die in der **Vermögensrechnung** enthaltenen langfristigen Finanzschulden (Darlehen) sind gegenüber dem Vorjahr um 2,6 Mio. Euro gestiegen und belaufen sich nunmehr auf 82 Mio. Euro.

Das Nettoergebnis der **Ergebnisrechnung** ist gegenüber dem Vorjahr um 14,2 Mio. Euro verringert und beträgt im Jahr 2023 3,9 Mio. Euro (ohne Entnahmen von und ohne Zuweisungen zu Haushaltsrücklagen).

Die **Finanzierungsrechnung** zeigt, dass sich der Bestand der liquiden Mittel im Jahr 2023 um 6,7 Mio. Euro verringert hat. Zum Stand 31. Dezember 2023 waren 8,6 Mio. Euro an liquiden Mitteln verfügbar.

Der Stadtrechnungshof stellt zur Prüfung des Rechnungsabschlusses für das Jahr 2023 zu den bei Berichtserstellung vorliegenden Unterlagen fest:

- **Aus den von der Finanzverwaltung vorgelegten Unterlagen zum Rechnungsabschluss 2023 konnte ein getreues Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Villach abgeleitet werden.**
- **Der vom Stadtrechnungshof geprüfte Rechnungsabschluss wird von der Finanzverwaltung für die Feststellung im Gemeinderat um erklärende Komponenten erweitert, die vom Stadtrechnungshof zu diesem Zeitpunkt nicht erläutert werden.**

Für die nach dem Villacher Stadtrecht (§ 91 Abs. 1a K-VStR) verpflichtend durchzuführenden Prüfungen war festzustellen:

- **Die Bestimmungen für die außer- und überplanmäßigen Mittelverwendungen (§ 86 Abs. 1 – 3 K-VStR) wurden in zwölf Fällen nicht eingehalten. Diese werden dem Gemeinderat von der Finanzverwaltung zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt.**
- **Die Beträge im Rechnungsabschluss 2023 im Ergebnishaushalt und im Finanzierungshaushalt weichen von den Beträgen im Voranschlag 2023 ab.**

Die weiteren Prüfungshandlungen zum vorgelegten Entwurf des Rechnungsabschlusses für das Jahr 2023 haben folgende Auffälligkeiten bzw. Beanstandungen ergeben:

- **Die Summe der langfristigen Fremdmittel in der Vermögensrechnung (Anlage 1c) weicht von der Summe der Finanzschulden in der Anlage 6c ab.**
- **Die Darstellung und Nachvollziehbarkeit des Haftungsnachweises hat sich gegenüber dem Vorjahr verbessert.**
- **Die Übereinstimmung des Beteiligungsnachweises mit den Daten im Rechenwerk ist nicht gegeben.**
- **Zu den Feststellungen und Maßnahmenempfehlungen der nicht voranschlagswirksamen Gebarung (NVG) aus dem Vorjahr wurde von der Finanzverwaltung noch keine Erledigung rückgemeldet.**
- **Die Bewertungskorrektur des im Jahr 2022 im Wert gesunkenen Investmentfonds R 50 wurde nicht im Wege der Neubewertungsrücklage und damit nicht geltenden Regelungen verbucht.**
- **Im Bereich des Risikomanagements im Zusammenhang mit dem Investmentfonds R 50 wurden in den Rechnungsabschlüssen der Vorjahre formale Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung nicht eingehalten. Für den gegenständlichen Rechnungsabschluss wurde von der Finanzverwaltung eine aussagefähige Beilage in Aussicht gestellt.**
- **Die Veranlagungsmodalität des Investmentfonds R 50 ist von der Finanzverwaltung nach den Vorgaben des Kärntner Spekulationsverbotsgesetzes (K-SpvG) und der Kärntner Veranlagungsformen-Verordnung (VF-V) auf rechtliche Zulässigkeit zu prüfen.**
- **Im Bereich der Forderungsabschreibung besteht aufgrund eines Fehlers in der Anlage 3b der VRV eine abweichende Zuordnung im Buchhaltungssystem.**
- **Der Nachweis zu den Personaldaten der Gemeinde (Anlage 4) konnte, trotz einer von der Finanzverwaltung bereitgestellten Überleitungsrechnung, nicht mit den Zahlen anderer Nachweise in Einklang gebracht werden.**
- **Inhalt, Zeitpunkt sowie Konditionen der angeforderten Bankauskünfte sind mit unseren Kreditinstituten eindeutig festzulegen. Die dahingehende Datenqualität und Serviceleistung ist bei den betroffenen Banken einzufordern.**

- **Von mehreren Anordnungsberechtigten wurde keine Vollständigkeitserklärung zur jeweiligen Gebarung des vergangenen Rechnungsjahres abgegeben.**
- **Der Stadtrechnungshof empfiehlt der Finanzverwaltung, unterjährige Periodenabschlüsse (Quartalsabschlüsse) als Vorbereitung auf den Rechnungsabschluss und Vorwegnahme der diesbezüglichen Abschlussarbeiten zum Jahresende durchzuführen.**

Der Stadtrechnungshof leistet bereits im Vorfeld der finalen Prüfungsphase (ab Erhalt des Rechnungsabschlussentwurfs) umfangreiche Vorarbeiten für die Prüfung des Rechnungsabschlusses und der Jahresrechnung. Diese Vorarbeiten zielen darauf ab, bereits im Prüfverlauf zu vorzeitig bereitgestellten Unterlagen, Hinweise an die Finanzverwaltung zu liefern, die aus Sicht des Stadtrechnungshofs zu einem ordnungsgemäßen, vollständigen und möglichst fehlerfreien Rechnungsabschluss führen.

Da es immer wieder zu Auffassungsunterschieden zwischen dem Stadtrechnungshof und den überprüften Stellen hinsichtlich zeitlicher Verfügbarkeit der Prüfungsunterlagen sowie des Prüfungsverlaufs unter Einhaltung der notwendigen Vorlaufzeiten kommt, wird der Stadtrechnungshof seine Prüfsystematik künftig nach den an ihn gestellten Anforderungen aus dem Stadtstatut gestalten.

- **Der Stadtrechnungshof weist darauf hin, dass auch in den Folgejahren lediglich ein Prüfbericht zum jeweils verfügbaren Stand des Rechnungsabschlussentwurfes (oder jenen Bestandteilen, die dem Stadtrechnungshof zeitgerecht bereitgestellt werden) vorgelegt werden kann.**
- **Ein Prüfbericht des Stadtrechnungshofs zu einem prüfungsidenten, um textliche Komponenten erweiterten Gesamtwerk des Rechnungsabschlusses, das dem Gemeinderat zur Feststellung vorgelegt wird, kann vom Stadtrechnungshof nicht gewährleistet werden.**

Die Stellungnahmen der Finanzverwaltung zu den Feststellungen im Bereich Hoheitsverwaltung und die Gegenäußerungen des Stadtrechnungshofs sind im Bericht unter den jeweils betrachteten Prüfungskapiteln dieses Berichtes zu finden.

## 2.2 Unternehmen

Der Stadtrechnungshof stellt zu den Abschlüssen der Unternehmen für das Jahr 2023 fest:

Das **Wasserwerk** weist erstmals seit fünf Jahren ein stark negatives Ergebnis vor Steuern (EBT) mit minus 741.000 Euro aus. Gegenüber dem geplanten Wert in Höhe von minus 245.000 Euro ist das Ergebnis somit um 496.000 Euro schlechter als geplant ausgefallen. Die Umsatzrentabilität für das Jahr 2023 beträgt minus 9,5 Prozent. Die Eigenkapitalrentabilität beträgt minus 3,2 Prozent und verfehlt daher die Zielvorgabe des Gemeinderates (0 bis 2 Prozent).

Die **Plakatierung** hat beim Ergebnis vor Steuern um 55.000 Euro besser abgeschlossen als geplant und erreicht ein Ergebnis von 35.000 Euro. Das Eigenkapital verringerte sich dennoch um rund 30.000 Euro gegenüber dem Vorjahr und liegt bei minus 548.000 Euro.

Die **Tankstelle** weist für das Jahr 2023 mit 10.000 Euro das niedrigste Ergebnis vor Steuern im 5-Jahres-Vergleich sowie die geringste Umsatzrentabilität von 0,13 Prozent aus.

Im Unternehmen **Wohn- und Geschäftsgebäude** hat sich der Zinsaufwand für das endfällige Darlehen im Jahr 2023 deutlich erhöht. Dennoch wurde gegenüber dem geplanten Ergebnis vor Steuern von 39.000 Euro ein Rekordergebnis vor Steuern von 808.000 Euro erreicht. Dadurch konnte das Verhältnis zwischen Eigen- und Fremdkapital verbessert werden.

Das nicht operative Unternehmen **Bestattung** erreicht ein Ergebnis vor Steuern von 151.000 Euro und verbessert das Ergebnis damit gegenüber dem Wirtschaftsplan um 32.000 Euro. Die Umsatzrentabilität stieg auf 20,6 Prozent und zeigt das beste Ergebnis im 5-Jahres-Vergleich.

Das Unternehmen **Bäder** weist mit minus 470.000 Euro das niedrigste Ergebnis vor Steuern im 5-Jahres-Vergleich aus. Das Eigenkapital verringerte sich um 129.000 Euro.

Der Stadtrechnungshof trifft zur Prüfung der Jahresrechnungen der Unternehmen für das Jahr 2023 folgende Feststellungen:

- **Zu den Darstellungen der Bilanzen sowie der Gewinn- und Verlustrechnungen der Unternehmen gab es formale Beanstandungen, die im Prüfverlauf von der Finanzverwaltung korrigiert werden konnten.**
- **Die Darstellungen sind nach den in Österreich geltenden handelsrechtlichen Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches (UGB), den steuerrechtlichen Vorschriften sowie den Grundsätzen der ordentlichen Buchführung (GOB) auszuführen.**

- Für die zeitgerechte Fertigstellung der Jahresabschlüsse der Unternehmen wird die Durchführung vorzeitiger Abschlüsse (Erstellung von Quartalsabschlüssen) empfohlen.
- Erläuterungen in den Anhängen sind dem Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) erklärend beizulegen.
- Ein politischer Beschluss für die flexible Bedienung des endfälligen Darlehens im Unternehmen Wohn- und Geschäftsgebäude (von der Finanzverwaltung gelebte Praxis anstelle des ursprünglich festgelegten Ansparplans) wurde trotz mehrmaliger Aufforderung des Stadtrechnungshofes in den letzten Jahren bislang nicht umgesetzt.
- Aus verwaltungsökonomischen Gründen empfiehlt der Stadtrechnungshof die Auflösung des Unternehmens Stadtkino und die weitere Abwicklung der Verpachtung der Räumlichkeiten durch die über die Geschäftseinteilung damit befassten und kompetenten Stellen des Magistrats.

Da es immer wieder zu Auffassungsunterschieden zwischen dem Stadtrechnungshof und den überprüften Stellen hinsichtlich des Prüfungsverlaufs unter Einhaltung der notwendigen Vorlaufzeiten sowie der zeitgerechten Verfügbarkeit der Prüfungsunterlagen kommt, wird der Stadtrechnungshof seine Prüfsystematik künftig nach den an ihn gestellten Anforderungen aus dem Stadtstatut gestalten.

- Der Stadtrechnungshof weist darauf hin, dass auch in den Folgejahren lediglich ein Prüfbericht zum jeweils verfügbaren Stand der einzelnen Unternehmensabschlüsse (oder zu jenen Bestandteilen, die dem Stadtrechnungshof zeitgerecht bereitgestellt werden) vorgelegt werden kann.

Die Stellungnahmen der Geschäftsgruppe Betriebe und Unternehmen sowie der Finanzverwaltung zu den Feststellungen im Bereich den Unternehmen sowie die Gegenäußerungen des Stadtrechnungshofs sind im Bericht unter den jeweiligen Punkten zu finden.

### 3 Grundlagen der Prüfung

Für die Erstellung dieses Prüfberichts wurden folgende Grundlagen in der für das Rechnungsjahr 2023 geltenden Fassung herangezogen:

- Villacher Stadtrecht (K-VStR)
- Haushaltsordnung der Stadt Villach (HHO)
- Zahlungsverkehrsordnung der Stadt Villach (ZO)
- Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV)
- Richtlinien und Dienstanweisungen der Stadt Villach
- Kärntner Spekulationsverbotsgesetz (K-SpvG)
- Veranlagungsformen-Verordnung (VF-V)
- Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz (K-GHG)
- Kärntner Gemeindehaftungs-Verordnung (K-GHV)
- Österreichischer Stabilitätspakt (ÖStP)
- Finanzausgleichsgesetz (FAG)

Bei Auswertungen und Vergleichen wurde auf folgende Datenquellen zurückgegriffen bzw. wurden dem StRH von der GG 3 daraus Daten zur Verfügung gestellt:

- Zentrales Buchhaltungssystem der Stadt Villach (newsystem)
- Kommunales Informationsmanagement der Stadt Villach (K.I.M.)
- Kreditmanager
- Gemeindehaushaltsdaten (GHD)
- Finanzbuchhaltung der Unternehmen (RZL)

Die im Bericht angeführten Anlagen beziehen sich auf jene Anlagen, die dem RA nach der VRV beizufügen sind.

Dieser Prüfbericht basiert grundsätzlich auf dem Stand der übermittelten Bestandteile des RA laut VRV sowie der weiteren vorliegenden Unterlagen der überprüften Stellen zum 25. März 2024.

Unter Einhaltung der erforderlichen Vorlaufzeiten laut Prüfzeitplan bis zur GR-Sitzung am 26. April 2024 hat der StRH folgende Vorgangsweise für die Darstellung im vorliegenden Bericht gewählt:

- Ergebnisse der Pflichtprüfungen nach § 91 K-VStR
- Prüfungsergebnisse der bis zum 25. März 2024 verfügbaren Unterlagen und Daten
- Eingeschränkte Prüfung und Einarbeitung der nach diesem Termin eingelangten Daten

- **Aufgrund der engen gesetzlichen Zeitvorgaben hinsichtlich Vorlage des Rechnungsabschlusses einschließlich Jahresrechnungen und des Berichtes des Stadtrechnungshofes an den Gemeinderat mit Ende April empfiehlt der StRH folgende organisatorischen Maßnahmen:**
  - **Durchführung eines zeitgerechten, auch für die akkurate Berichtsarbeit des Stadtrechnungshofs möglichen Buchungsstopps**
  - **Buchungsschluss mit Ende Jänner des Folgejahres**
  - **Vorverlegung der Abschlussarbeiten der Finanzverwaltung in das letzte Quartal des Rechnungsjahres (unterjährige Vorarbeiten zum Rechnungsabschluss)**
  - **Durchführung von unterjährigen Periodenabschlüssen (Quartalsabschlüsse) als Vorbereitung und Vorwegnahme der Abschlussarbeiten zum Jahresende**

Um diese Maßnahmenempfehlungen umsetzen zu können, wird es notwendig sein, das Personal sowohl im Stadtrechnungshof als auch in der Finanzverwaltung quantitativ und qualitativ aufzustocken.

*Stellungnahme GG 3: Bei diesem komplexen Rechenwerk wirken zahlreiche interne und externe Akteure mit und die Finanzverwaltung ist auch von der Übermittlung aufzubereitender Vorarbeiten zahlreicher Abteilungen abhängig.*

*Eine Vorverlegung der Abschlussarbeiten in das letzte Quartal des Rechnungsjahres ist nicht erforderlich, da die Finanzverwaltung zu diesem Zeitpunkt ohnehin bereits all jene Vorarbeiten leistet, die zu diesem Zeitpunkt bereits möglich und sinnvoll sind. Dementsprechend wirkt auch die Durchführung von Quartalsabschlüssen als Vorbereitung und Vorwegnahme von Abschlussarbeiten nicht beschleunigend und stehen auch keine entsprechenden personellen Ressourcen dafür zur Verfügung.*

**Gegenäußerung StRH: Die von der Finanzverwaltung angeführte Komplexität betreffend Erstellung des RA ist dem StRH bewusst. Die Abhängigkeit der Finanzverwaltung von Dritten wurde im Zuge der Schlussbesprechung im Vorjahr und im Prüfverlauf hinterfragt, wurde gegenüber dem StRH jedoch nicht konkretisiert. Die Ursachen für den späten Buchungsstopp im März (Wegfall des Auslaufmonats Jänner seit Einführung der neuen VRV im Jahr 2020) lassen sich für den StRH daher aktuell nicht nachvollziehen.**

### 3.1 3-Komponenten-Haushalt

Der 3-Komponenten-Haushalt stellt sich für das Jahr 2023 wie folgt dar:

#### 3-Komponenten-Haushalt

Finanzierungsrechnung		Ergebnisrechnung	
Einzahlungen 491,0	Auszahlungen <497,7>	Erträge 275,2	Aufwendungen <269,6>
Veränderung liquider Mittel <b>&lt;6,7&gt;</b>		Nettoergebnis inkl. Haushaltsrücklagen <b>5,7</b>	

Vermögensrechnung			
AKTIVA		PASSIVA	
		Nettovermögen	85,6
		Investitionszuschüsse	56,3
Langfristiges Vermögen	600,8	Langfristige Fremdmittel	462,3
Kurzfristiges Vermögen	47,5	Kurzfristige Fremdmittel	44,1
<b>Summe Aktiva</b>	<b>648,3</b>	<b>Summe Passiva</b>	<b>648,3</b>

Abbildung 1: 3-Komponenten-Haushalt<sup>1</sup>

Die Veränderung der liquiden Mittel in der Finanzierungsrechnung in Höhe von minus 6,7 Mio. Euro verringert das kurzfristige Vermögen in der Vermögensrechnung.

In den Erträgen in Höhe von 275,2 Mio. Euro sind die Entnahmen von Haushaltsrücklagen und in den Aufwendungen in Höhe von minus 269,6 Mio. Euro die Zuweisungen an Haushaltsrücklagen enthalten. Das Nettoergebnis der Ergebnisrechnung inklusive Haushaltsrücklagen weist einen Saldo von 5,7 Mio. Euro aus und wirkt sich erhöhend auf das Nettovermögen in der Vermögensrechnung aus.

- Die Summe der langfristigen Fremdmittel in der Vermögensrechnung (Anlage 1c) weicht von der Summe der Finanzschulden in der Anlage 6c ab.

*Stellungnahme GG 3: Die Differenz besteht, da in der Anlage 6c ein Darlehen geführt wird, dessen Annuitäten nicht direkt durch die Stadt bedient werden. Eine Anpassung der Vorgehensweise kann ab dem Rechnungsabschluss 2024 erfolgen, sodass zukünftig beide Anlagen exakt denselben Finanzschuldenstand ausweisen.*

<sup>1</sup> Erträge und Aufwendungen enthalten Haushaltsrücklagen.



***Gegenäußerung StRH: Die nicht direkt von der Stadt durchgeführten Tilgungen für das betroffene Darlehen dürfen nicht zu einer Abweichung der Darlehensstände in den beiden Anlagen führen. Durch die von der GG 3 in Aussicht gestellte Anpassung der Vorgehensweise ab dem Jahr 2024 ist der ordnungsgemäße Zustand zu gewährleisten.***

### **3.2 Österreichischer Stabilitätspakt**

Der österreichische Stabilitätspakt (ÖStP) definiert die Kooperation von Bund, Ländern und Gemeinden hinsichtlich der Nachhaltigkeit der Haushaltsführung. Die Gemeinden sind demnach verpflichtet, auf Landesebene einen ausgeglichenen Haushalt zu erzielen.

Der ÖStP enthält Vorgaben zum Haushaltssaldo nach ESG (Maastricht-Saldo), für den strukturellen Saldo (Schuldenbremse), das Ausgabenwachstum (Ausgabenbremse), den öffentlichen Schuldenstand (Schuldenanpassungsquote) und zusätzlich zu Haftungsobergrenzen. Weiters sind darin Sanktionen bei Nichteinhaltung der Regelungen verankert.

Das vorübergehende Aussetzen der Regelungen des ÖStP als Folge der Covid-19-Krise wurde vom Österreichischen Koordinationskomitee im März 2023 verlängert. Somit war auch im Jahr 2023 eine gesamtstaatliche Neuverschuldung über dem ansonsten geltenden Maastricht-Referenzwert von 3 % des Bruttoinlandprodukts (BIP) gestattet.

## 4 Pflichtprüfungen nach dem Villacher Stadtrecht

Nach § 91 Abs. 1a K-VStR hat der Stadtrechnungshof festzustellen, dass die tatsächlich angefallenen voranschlagswirksamen Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen von den Voranschlagsbeträgen abweichen.

- **Der StRH stellt gemäß § 91 Abs. 1a K-VStR fest, dass die Beträge im RA 2023 im EHH und FHH von den Beträgen im VA 2023 der Stadt Villach abweichen.**

Nach § 91 Abs. 1a K-VStR hat der Stadtrechnungshof zudem die Einhaltung der Bestimmungen des § 86 Abs. 1 bis 3 K-VStR zu überprüfen. Vom StRH wurde daher die formelle Einhaltung der Einbringung der erforderlichen Anträge zur Beschlussfassung im GR nach § 86 K-VStR unter Berücksichtigung von Punkt 4 des § 23 HHO überprüft.

Bei den außerplanmäßigen Mittelverwendungen größer als ein Promille der Summe des Abschnitts 92 „Öffentliche Abgaben“ der Finanzrechnung des zweitvorangegangenen Finanzjahrs wurde in einem Fall ein Konto bebucht, ohne eine vorherige Genehmigung des GR einzuholen.

- **Die Bestimmungen des § 86 Abs. 1 K-VStR wurden in einem Fall nicht eingehalten.**

Zu den überplanmäßigen Mittelverwendungen größer als zwei Promille der Summe des Abschnitts 92 „Öffentliche Abgaben“ der Finanzrechnung des zweitvorangegangenen Finanzjahrs ist festzustellen:

- **Die Bestimmungen des § 86 Abs. 2 K-VStR wurden in allen Fällen eingehalten.**

Unter § 86 Abs. 3 K-VStR ist festgelegt, dass außer- und überplanmäßige Mittelverwendungen, die nicht der vorherigen Zustimmung des GR bedürfen, dem GR in der nächstfolgenden Sitzung zur Kenntnis zu bringen sind.

- **Die Bestimmungen des § 86 Abs. 3 K-VStR wurden in elf Fällen nicht eingehalten.**

Von der Finanzverwaltung wird ein Sitzungsvortrag zu den nicht genehmigten Überschreitungen erstellt, um diese nachträglich vom GR genehmigen zu lassen.

*Stellungnahme GG 3: Die entsprechenden Beschlüsse für außer- und überplanmäßige Mittelverwendungen werden wie jedes Jahr im Zuge des Rechnungsabschlusses dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Haushaltsordnung (§ 23 Pkt. 4.g.) ermächtigt die Abt. 3/BE, die erforderlichen Umbuchungen bzw. Abschlussbuchungen vorzunehmen, bzw. gelten diese vom Gemeinderat als genehmigt.*

**Gegenäußerung StRH: Aus der Sicht des StRH ist diese weitfassende Interpretation des § 23 HHO nicht durch die aktuelle Haushaltsordnung gedeckt. Vom StRH wurde bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass die neue Haushaltsordnung einen solchen Passus für formale Umbuchungen (auch unterjährig) beinhalten sollte.**

Auszug HHO (§ 23 Punkt 4 lit. g): Jene Überschreitungen, die bei allen im Zuge des Rechnungsabschlusses anfallenden internen Weiterverrechnungen auftreten, einschließlich der üpl. und apl. Überschreitungen, die in den Maßnahmen nach lit. a bis lit. e angeführt wurden.

Zu den Vorgaben nach § 86 K-VStR hat der StRH in den Vorjahren bereits mehrfach empfohlen, formale Buchungsvorgänge (z. B. Umbuchungen aufgrund von Kontierungsänderungen) als Ausnahmeregelungen in die von der Finanzverwaltung neu zu erstellende und vom GR zu beschließende Haushaltsordnung aufzunehmen.

- **Von der Finanzverwaltung wurde trotz mehrfacher Ankündigung und wiederholten Terminzusagen und -verschiebungen nach wie vor keine neue Haushaltsordnung (aktueller Stand: 1. Jänner 2020) erstellt.**
- **Die Finanzverwaltung wird erneut aufgefordert, die Haushaltsordnung auf aktuellen Stand zu bringen und einen Beschluss der neuen Version herbeizuführen.**

*Stellungnahme GG 3: Ein erster Entwurf einer adaptierten Haushaltsordnung wird dem Stadtrechnungshof im Rahmen der Schlussbesprechung überreicht werden.*

**Gegenäußerung StRH: In der Schlussbesprechung am 12. April 2024 wurde von der Finanzverwaltung mitgeteilt, dass der Entwurf der Haushaltsordnung zeitnah übermittelt wird.**

## 5 Weitere Prüfhandlungen im Bereich Hoheitsverwaltung

Zu den übermittelten Unterlagen zum RA 2023 (Stand 25. März 2024) hat der StRH folgende Überprüfungen durchgeführt:

### 5.1 Haftungen

Neben dem Haftungsnachweis (Anlage 6r) sind die Haftungen der Stadt Villach nach der Kärntner Gemeindehaftungsverordnung (K-GHV) und nach § 88 K-VStR gesondert jeweils mit dem Haftungsrahmen, dem Ausnutzungsgrad und der getroffenen Risikovorsorge auszuweisen.

Nach der Kritik des StRH hinsichtlich Datenqualität und Vollständigkeit dieser Nachweise im Vorjahr war im heurigen Jahr eine deutliche Verbesserung festzustellen. Die Zuordenbarkeit der ausgewiesenen Haftungen zu den Bankauskünften wurde von der GG 3 über eine zusätzliche Referenznummer hergestellt, fehlerhafte bzw. fehlende Daten wurden korrigiert bzw. nacherfasst.

In der Anlage 6r wird die Haftungsobergrenze mittlerweile korrekt ausgewiesen. Zur Überprüfung wurden dem StRH von der GG 3 neben den beiden Nachweisen auch Kontoauszüge jener Gesellschaften und Verbände bereitgestellt, für die die Stadt Haftungen übernommen hat. Dadurch wurde die Prüfung der Daten in den Nachweisen im Abgleich mit den unterschiedlichen Quellen (Bankauskünfte, Kontoauszüge, vertragliche Grundlagen, GR-Beschlüsse) ermöglicht bzw. deutlich vereinfacht.

Zusätzliche Informationen, die die GG 3 nach Erhalt der Bankauskünfte eingeholt hat, wurden dem StRH allerdings nicht proaktiv, sondern erst auf Rückfrage übermittelt. Der dadurch entstandene doppelte Arbeitsaufwand auf Seiten der GG 3 und des StRH samt nachfolgendem Datenabgleich wäre durch eine proaktive Kommunikation seitens der GG 3 vermeidbar gewesen. Der StRH sieht hier ein Verbesserungspotential für den Kommunikationsablauf im Prüfverlauf.

- **Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die Haftungsnachweise hinsichtlich Datenqualität und Vollständigkeit der Daten deutlich verbessert.**
- **Durch die von der GG 3 zusätzlich eingeführte Referenznummer ist eine Zuordenbarkeit der Haftungen zu den Kontoauszügen bzw. Bankauskünften nunmehr möglich.**
- **Diverse Datenabgleiche (vorwiegend betreffend Laufzeiten der Haftungen) zwischen den Haftungsnachweisen, den Bankauskünften, den vertraglichen Grundlagen und den zugrundeliegenden GR-Beschlüssen sind zwischen dem StRH und der GG 3 noch in Abklärung.**

### 5.1.1 Haftungsprämien

Für die Übernahme von Haftungen für folgende Gesellschaften, an denen die Stadt Villach beteiligt ist, wurden Haftungsprämien in Höhe von 0,25 % bis 0,5 % der jeweiligen Haftungssummen festgelegt:

- Stadtmarketing Villach GmbH
- Villacher Saubermacher GmbH & Co KG
- Campingbad Ossiacher See GmbH
- VDSG Villach Dachstrom GmbH
- BKG Bestattung Kärnten GmbH
- Congress Center Villach GmbH
- Kärnten Therme GmbH

Die genehmigte Gesamthaftungshöhe der Stadt Villach für diese Gesellschaften lag bei 18,4 Mio. Euro. Im Jahr 2023 wurden 71.000 Euro an Haftungsprämien vereinnahmt.

Für folgende Gesellschaften bestanden zudem Haftungen mit einer genehmigten Gesamthaftungshöhe von 7,7 Mio. Euro, ohne dass dafür Haftungsprämien festgelegt wurden:

- Draupassagen Garagen GmbH
  - VIV GmbH & Co KG
- **Der StRH empfiehlt eine einheitliche Vorgehensweise für alle Gesellschaften, wenn die Stadt Villach eine Haftung übernimmt.**
  - **Das risikobewertete Ausmaß der obligat zu verrechnenden Haftungsprämie ist vertraglich in schriftlicher Form festzulegen.**
  - **Für bestehende Haftungsübernahmen ohne vereinbarte Haftungsprämien ist aufgrund des Risikos und des geltenden Rechtsverhältnisses die Verrechnung einer Haftungsprämie zumindest auf die Restlaufzeit nachzuholen.**
  - **Die Haftungsprämien für diese beiden Haftungsübernahmen würden zu jährlichen Einnahmen von rund 25.000 Euro führen.**

*Stellungnahme GG 3: Aufgrund des nicht gegebenen Ausfallsrisikos wurde für die VIV GmbH & Co KG keine Haftungsprämie vereinbart. Die Darlehen der Gesellschaft werden mit Jahresende 2024 beinahe zur Gänze getilgt sein, sodass eine Haftungsprämie keinen Sinn mehr macht.*

*Für die Draupassagen Garagen GmbH wurde aufgrund der finanziellen Lage der Gesellschaft eine Sonderregelung beschlossen, um das Haftungsrisiko zu minimieren. Aufgrund*

*dieser Beschlussfassung wurde von der Festlegung einer zusätzlichen Haftungsprämie Abstand genommen.*

***Gegenäußerung StRH: Aufgrund der Erläuterungen der GG 3 sieht der StRH von seiner Empfehlung ab, die Haftungsprämien für diese beiden Gesellschaften nachzufordern. Bei neuen Haftungsübernahmen wird die Beibehaltung der gesonderten vertraglichen Festlegung der Haftungsprämie, wie z. B. für die Campingbad Ossiacher See GmbH, empfohlen.***

### **5.1.2 Haftungen in Bankauskünften**

Im Zusammenhang mit den Haftungen war vom StRH eine mangelhafte Datenqualität in einem Großteil der erhaltenen Bankauskünfte festzustellen. So weisen mehrere Banken keinen Ausnutzungsstand der Haftungen zum 31. Dezember 2023 aus. In vielen Fällen wird lediglich der Nominalwert bei der Haftungsübernahme bekanntgegeben, manche Bankauskünfte erhalten gar keine Wertangaben. Eine direkte Zuordnung zur jeweiligen Gesellschaft bzw. zum Verband, für den die Haftung von der Stadt Villach übernommen wurde, ist ebenso nicht bei allen Banken möglich. Offensichtlich gibt es keinen Bankstandard für die Bereitstellung der Haftungsdaten.

- **Aufgrund der mangelhaften Qualität der Bankauskünfte betreffend Haftungen wird der StRH in Abstimmung mit der GG 3 die Datenanforderungen für die Folgejahre konkretisieren.**

## 5.2 Beteiligungen

Unter einer Beteiligung ist nach § 23 Abs. 1 VRV der Anteil der Gebietskörperschaft an einem Unternehmen oder eine von der Gebietskörperschaft verwaltete Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit (Anstalten, Stiftungen und Fonds) zu verstehen.

<b>Beteiligungen (in Mio. EUR)</b>			
<b>Kategorie</b>	<b>RA 2022</b>	<b>RA 2023</b>	<b>Differenz</b>
Beteiligungen an verbundenen Unternehmen	34,9	34,2	<0,7>
Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	11,5	11,8	0,4
Sonstige Beteiligungen	0,2	0,2	<0,0>
<b>Summe</b>	<b>46,6</b>	<b>46,3</b>	<b>&lt;0,4&gt;</b>

Tab. 1: Beteiligungen (VHH)

Die in der Vermögensrechnung ausgewiesenen Beträge stimmen mit jenen dem Nachweis über unmittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft (Anlage 6j) überein.

Im Zuge der Überprüfung der Anlage 6j wurde vom StRH auf fehlerhafte und unvollständige Daten hingewiesen. Daraufhin wurden von der Finanzverwaltung entsprechende Korrekturen im Nachweis durchgeführt.

Für die Beteiligung „Gemeinnützige Wohnbau GmbH“ wurden vom StRH unterschiedliche Prozentwerte für den Beteiligungsanteil hinterfragt. Von der Finanzverwaltung wurde der Prozentwert als marginal bzw. nicht erheblich eingestuft und im Nachweis daher ein Beteiligungsanteil von 0 % sowie ein Buchwert der Beteiligung von 0 Euro ausgewiesen. Auch weitere Datenfelder wurden nicht bzw. mit Nullwerten befüllt.

Aufgrund der manuellen Erfassung aller Beteiligungswerte im Nachweis kann sich der StRH dem Argument der Verwaltungsvereinfachung der Finanzverwaltung durch die Eingabe von Nullwerten nicht anschließen. Zudem zeigt der Nachweis eine Gewinnausschüttung in Höhe von 7,30 Euro. Aufgrund der zuvor erwähnten Nullwerte lässt sich dieser Wert nicht nachvollziehen. Der StRH hat in diesem Zusammenhang in seiner Kritik nicht auf die Erheblichkeit, sondern auf die ordnungsgemäße Erfassung und Darstellung aller Beteiligungswerte abgezielt.

- Die Hinweise des StRH zu fehlerhaften Daten in der Anlage 6j wurden von der Finanzverwaltung im Prüfverlauf korrigiert.
- In der Anlage 6j sind zu korrigierende Werte der Beteiligung „Gemeinnützige Wohnbau GmbH“ als Nullwerte ausgewiesen.

*Stellungnahme GG 3: Die Werte der Beteiligung „Gemeinnützige Wohnbau GmbH“ wurden bereits korrigiert und in der Beilage ergänzt.*

**Gegenäußerung StRH: Die Anlage 6j, die dem StRH bei Berichtserstellung vorlag, weist nach wie vor Nullwerte aus. In der Schlussbesprechung am 12. April 2024 wurde von der Finanzverwaltung die Bereitstellung der korrekten Version zugesagt.**

### 5.3 Rückstellungen

Rückstellungen sind zukünftige Aufwendungen, die mit großer Wahrscheinlichkeit eintreten, deren genaue Höhe oder der Zahlungszeitpunkt jedoch nicht genau feststehen. Langfristige Rückstellungen werden für jene Aufwendungen gebildet, die voraussichtlich erst nach einem Jahr eintreten werden.

Langfristige Rückstellungen (in Mio. EUR)			
Kategorie	RA 2022	RA 2023	Differenz
Rückstellungen für Abfertigungen	8,5	8,1	<0,4>
Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen	7,8	8,4	0,5
Rückstellungen für Haftungen	0,2	0,2	-
Rückstellungen für Sanierungen von Altlasten	-	-	-
Rückstellungen für Pensionen	372,9	363,6	<9,2>
Sonstige langfristige Rückstellungen	-	-	-
<b>Summe</b>	<b>389,3</b>	<b>380,3</b>	<b>&lt;9,1&gt;</b>

Tab. 2: Langfristige Rückstellungen (VHH)

Die größte Veränderung war bei den Rückstellungen für Pensionen festzustellen, die sich im Jahr 2023 um 9,2 Mio. Euro auf einen Wert von 363,6 Mio. Euro verringert haben.



Unter den kurzfristigen Rückstellungen sind bei der Stadt Villach Rückstellungen für Prozesskosten und für nicht konsumierte Urlaube und Gleitzeit ausgewiesen.

Kurzfristige Rückstellungen (in Mio. EUR)			
Kategorie	RA 2022	RA 2023	Differenz
Rückstellungen für Prozesskosten	0,6	0,6	0,0
Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	-	-	-
Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube/Gleitzeit	3,7	4,2	0,5
Sonstige kurzfristige Rückstellungen	-	-	-
<b>Summe</b>	<b>4,3</b>	<b>4,8</b>	<b>0,5</b>

Tab. 3: Kurzfristige Rückstellungen (VHH)

Gegenüber dem Vorjahr haben sich die kurzfristigen Rückstellungen um 0,5 Mio. Euro erhöht. Die in der Vermögensrechnung ausgewiesenen Beträge stimmen mit jenen des Rückstellungsspiegels (Anlage 6q) überein.

### 5.3.1 Rückstellung für nicht konsumierte Urlaube und Gleitzeit

Die Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube und Gleitzeit zeigen im 5-Jahres-Vergleich folgende Entwicklung:

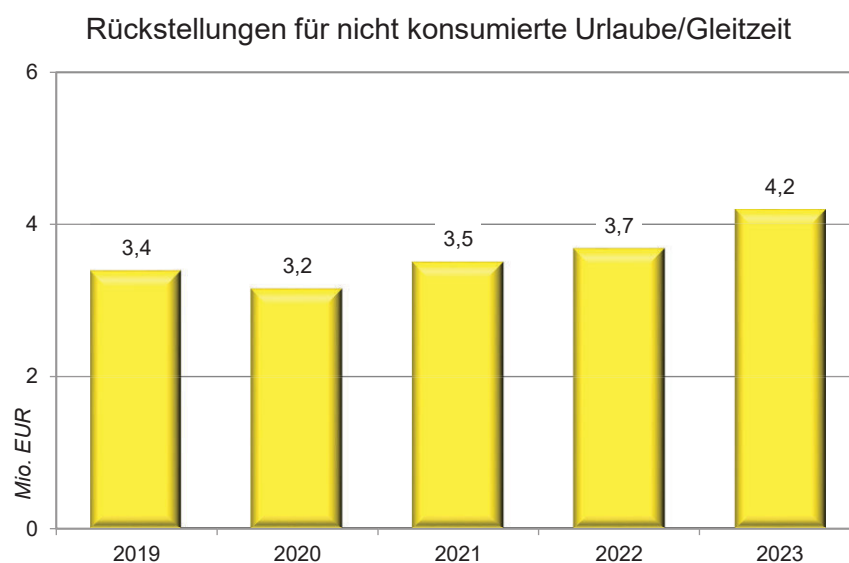


Abb. 1: Rückstellungen nicht konsumierte Urlaube/Gleitzeit

Nach einem Rückgang von 2019 auf 2020 steigen die Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube und Gleitzeit seither kontinuierlich an.

- **Gegenüber dem Vorjahr war für die Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube und Gleitzeit im Jahr 2023 ein Anstieg um 0,5 Mio. Euro auf den höchsten Wert im Jahresvergleich mit 4,2 Mio. Euro festzustellen.**

#### 5.4 Nicht voranschlagswirksame Gebarung

Der StRH hat im Jahr 2023 eine Follow-up-Prüfung durchgeführt, im Follow-up-Bericht vom September 2023 erforderliche Maßnahmen empfohlen und eine weitere Überprüfung im Rahmen der Rechnungsabschlussprüfung 2023 angekündigt. Auf mehrfache Nachfrage des StRH zum Status der Umsetzungen im Verlauf der RA-Prüfung wurde von 3/BE in der Besprechung vom 14. März 2024 mitgeteilt, dass die offenen Punkte aus der NVG-Prüfung noch keiner Erledigung zugeführt werden konnten.

Im Gegensatz zur voranschlagswirksamen Gebarung gibt es für Buchungsvorgänge in der NVG keine Vorgaben zu Betragsgrenzen. Vor allem in Kombination mit dem hohen Gebarungsvolumen in der NVG sieht der StRH dies hinsichtlich Manipulationen als risikobehaftet an. Die Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen soll u. a. durch die Einschränkung des NVG-Volumens zu einer Risikominimierung führen, weshalb ein weiterer zeitlicher Aufschub zu vermeiden ist.

- **Der im Follow-up-Bericht vom September 2023 festgestellte Handlungsbedarf im Bereich der NVG hätte im Zuge der Erstellung des RA 2023 Berücksichtigung finden sollen. Die Umsetzung der Maßnahmen ist nach Information von 3/BE aus Zeitgründen noch nicht erfolgt.**
- **Die Finanzverwaltung wird aufgefordert, dem StRH allfällige unterjährige Erledigungen im Bereich der NVG proaktiv mitzuteilen.**

*Stellungnahme GG 3: Die Empfehlungen des Stadtrechnungshofs aus dem Schlussbericht vom Juni 2022 wurden von der Finanzverwaltung teilweise bereits umgesetzt (z. B. Gesamtübersicht NVG-Konten), zum Teil befinden sie sich noch in Arbeit (z. B. Prozessbeschreibungen).*

## 5.5 Investmentfonds und Neubewertungsrücklage

Die Entwicklung des Investmentfonds R 50 zeigt im 5-Jahres-Vergleich folgendes Bild:

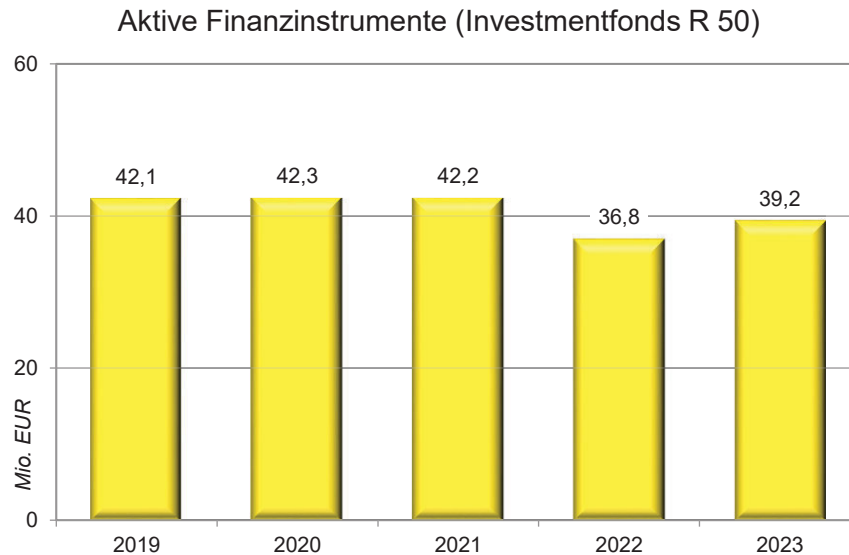


Abb. 2: Investmentfonds R 50 (Aktives Finanzinstrument)

Im Jahr 2022 ist der Wert des Investmentfonds R 50 (aktives Finanzinstrument) um 5,4 Mio. Euro gesunken. Die Verbuchung dieser Abwertung erfolgte zu einem kleinen Anteil (66.000 Euro) über die bis dahin in diesem Bereich aufgebaute Neubewertungsrücklage. Der größere Teil (5,3 Mio. Euro) wurde über das Konto „Aufwendungen aus der Bewertung von Beteiligungen“ (Sachkontonummer 694000) aufwandswirksam verbucht.

Die VRV sieht bei Wertänderungen von zur Veräußerung verfügbaren Finanzinstrumenten eine ausschließliche Abwicklung über die Neubewertungsrücklage vor (§ 33 Abs. 5). In diesem Zusammenhang kann die Neubewertungsrücklage als Teil des Nettovermögens auch einen negativen Wert annehmen. Eine erfolgswirksame Verbuchung erfolgt erst bei Verkauf des aktiven Finanzinstruments.

Für die Behebung der im Jahr 2022 durchgeführten aufwandswirksamen Buchung wurde mit der GG 3 vereinbart, allfällige Aufwertungen bis zur vollständigen Wertaufholung des Ursprungsbetrags erfolgswirksam über die Ergebnisrechnung abzuwickeln. Ab diesem Zeitpunkt ist von der GG 3 eine VRV-konforme Behandlung der Auf- und Abwertungen des aktiven Finanzinstruments sicherzustellen.

- **Bis zur vollständigen Wertaufholung des Investmentfonds R 50 sind die Aufwertungen erfolgswirksam zu erfassen. Danach ist die Abwicklung der Bewertung des Investmentfonds von der GG 3 VRV-konform über die Neubewertungsrücklage durchzuführen.**

*Stellungnahme GG 3: Die von der Finanzverwaltung gewählte Vorgehensweise der Verbuchung von Abwertungen des Investmentfonds wurde im Rahmen der Vorprüfungen zum Rechnungsabschluss an den Stadtrechnungshof bereits ausführlich erläutert und ist nachstehend wiederholt wie folgt begründet:*

*„Die in 2022 entstandenen negativen Wertänderungen zur Veräußerung verfügbarer Finanzinstrumente nach §33 Abs. 5 VRV hat die Finanzverwaltung in der Neubewertungsrücklage bis zum Wert Null berücksichtigt. Darüber hinaus hat die Finanzverwaltung - um einer transparenten Darstellung der Bewertung der aktiven Finanzinstrumente zum 31.12.2022 zu entsprechen sowie ein möglichst getreues Bild der Vermögens-Finanz- und Ertragslage darzustellen - („wir stellen uns nicht reicher dar als wir sind“), eine erfolgswirksame Verbuchung des entstandenen Wertverlustes angesetzt. Entsprechend erfolgt bei Wertaufholungen (so z.B. 2023) eine ertragswirksame Buchung (bis zum Ursprungswert), darüber hinaus gehende Wertentwicklungen werden erfolgsneutral über die Neubewertungsrücklage erfasst.*

*Die Finanzverwaltung ist der Ansicht, dass sowohl die von der Finanzverwaltung vorgenommene als auch die vom Stadtrechnungshof vorgeschlagene Vorgehensweise zu ein und demselben Ergebnis führt, das sich das Nettovermögen der Stadt Villach um das Ergebnis der Neubewertung der aktiven Finanzinstrumente verändert.*

*Seitens der Finanzverwaltung wird daher nach wie vor die Auffassung vertreten, dass auch die gewählte Vorgangsweise VRV-konform ist. Wenn der Stadtrechnungshof die Ansicht vertritt, dass die von der Finanzverwaltung gewählte Vorgehensweise nicht den gesetzlichen Vorgaben der VRV 2015 entspricht, so sieht sich die Finanzverwaltung gerne bereit, die vom Stadtrechnungshof im Rohbericht formulierte Empfehlung ab dem Rechnungsabschluss 2024 umzusetzen.*

***Gegenäußerung StRH: Es wird angemerkt, dass die gewählte Vorgehensweise der Finanzverwaltung zu keiner Auswirkung auf den Gesamthaushalt geführt hat. Allerdings ist die Vorgehensweise aus Sicht des StRH nicht ordnungsgemäß. Die Bestimmungen der VRV sind hier eindeutig und bieten keinen Interpretationsspielraum.***

***Die Erläuterungen zur VRV besagen, dass sowohl positive als auch negative Wertveränderungen aktiver Finanzinstrumente, die zur Veräußerung zur Verfügung stehen, keine Änderungen in der Ergebnisrechnung nach sich ziehen. Eine entsprechende Korrektur wird von der Finanzverwaltung im kommenden Rechnungsjahr vorgenommen.***

## 5.6 Abschreibung von Forderungen

Im Vorjahr hat der StRH festgestellt, dass die Anlage 3b (Kontenplan und Kontenzuordnung) eine fehlerhafte Zuordnung für das Konto 690 (Abschreibung von Forderungen) enthält. Im zentralen Buchhaltungssystem war diese fehlerhafte Zuordnung ebenso gegeben. Von der GG 3 wurde dazu lediglich mitgeteilt, dass das zentrale Buchhaltungssystem den gesetzlichen Vorgaben lt. VRV entspricht.

Nach neuerlicher Urgenz des StRH hat die GG 3 eine Anfrage an das VR-Komitee gestellt. Die Auskunft des VR-Komitees war, dass es die Ansicht des StRH teilt. Nachdem die Zuordnung in der Anlage 3b definitiv falsch ist, wird dies mit der nächsten Novelle zur VRV korrigiert.

- **Die vom StRH im Vorjahr festgestellte und von der GG 3 in Abrede gestellte Fehlzusordnung in der Anlage 3b wurde vom VR-Komitee inzwischen bestätigt. Das VR-Komitee hat eine Korrektur für die 4. Novelle zur VRV angekündigt.**
- **Eine Anpassung der abweichenden Zuordnung im zentralen Buchhaltungssystem wird lt. GG 3 mit Wirksamkeit der 4. Novelle zur VRV erfolgen.**
- **Der StRH stellt fest, dass die Verbuchung der Abschreibung von Forderungen auch im Jahr 2023 unter „Sonstiger Sachaufwand“ (MVAG 2225) statt korrekterweise unter „Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand“ (MVAG 2226) erfolgt ist. Es gab dadurch jedoch keine Auswirkung auf den Gesamthaushalt.**

*Stellungnahme GG 3: Die Bemühungen des Stadtrechnungshofes beim VRV-Komitee eine Richtigstellung der Fehlzusordnung des Kontos 690 (Abschreibung von Forderungen) im Rahmen der nächsten VRV-Novelle zu erwirken, wird seitens der Finanzverwaltung begrüßt. Die Verbuchung von Abschreibungen von Forderungen und die Zuordnung zum MVAG-Code 2225 erfolgt seitens der Finanzverwaltung aber jedenfalls korrekt und VRV-konform. Damit ist auch eine österreichweite Vergleichbarkeit der Konten und MVAG-Codes gewährleistet. Eine falsche und damit nicht VRV-konforme Verbuchung durch die Finanzverwaltung, wie vom Stadtrechnungshof dargestellt, ist jedoch nicht gegeben. Ein Abweichen von der bisher gegebenen Verbuchung ist auch im Hinblick auf die österreichweit diesbezügliche einheitliche Programmierung der Systeme (verpflichtender Kontenrahmen) sehr kritisch zu sehen.*

**Gegenäußerung StRH: Die textlichen Bestimmungen der VRV widersprechen hier den Beilagen der VRV. Nach Ansicht des StRH ist der Verordnungstext umzusetzen und die fehlerhafte Beilage zweitrangig zu sehen.**

Auszug VRV (§ 9 Abs. 3): Als nicht finanzierungswirksame Aufwendungen und Erträge sind jedenfalls zu veranschlagen:

2. Aufwendungen aus der Wertberichtigung und Abschreibung von Forderungen und Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen.

## 5.7 Personaldaten – Anlage 4

Die Entwicklung der Personaldaten (Anzahl Köpfe und Vollbeschäftigtenäquivalente) zeigt im Zeitraum 2020 bis 2023 folgendes Bild:

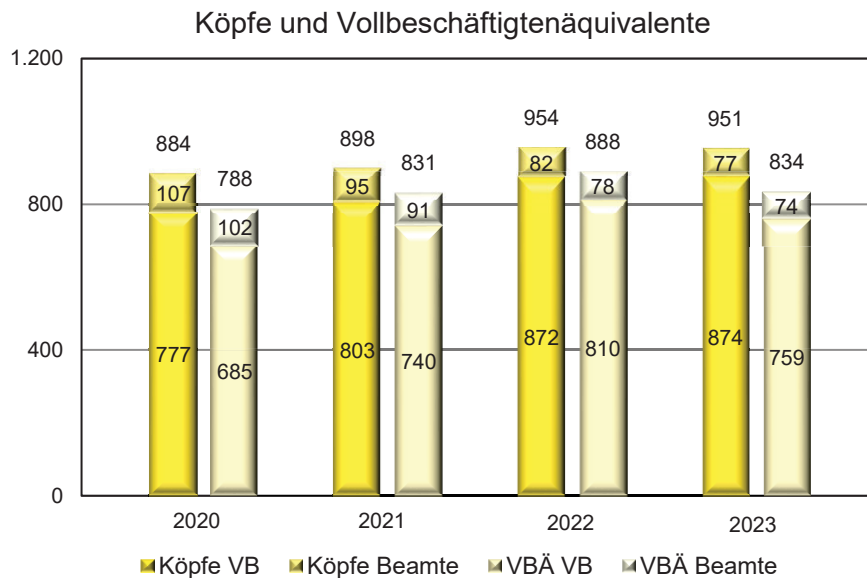


Abb. 3: Anzahl Köpfe und Vollbeschäftigtenäquivalente

Die Darstellung bezieht sich auf die in der Anlage 4 in der Gruppe 1 (Dienstverhältnis Magistrat exklusive Ausgliederungen) enthaltenen Daten.

- **Nach ansteigenden Werten in den Jahren 2020 bis 2022 hat sich die Anzahl der Köpfe (Vertragsbedienstete und Beamte) auf 951 Köpfe im Jahr 2023 verringert. Gegenüber dem Vorjahr gab es im Jahr 2023 eine Reduzierung auf 834 Vollbeschäftigtenäquivalente.**

### 5.7.1 Personalaufwand

Der Personalaufwand hat sich im Zeitraum 2020 bis 2023 folgendermaßen entwickelt:

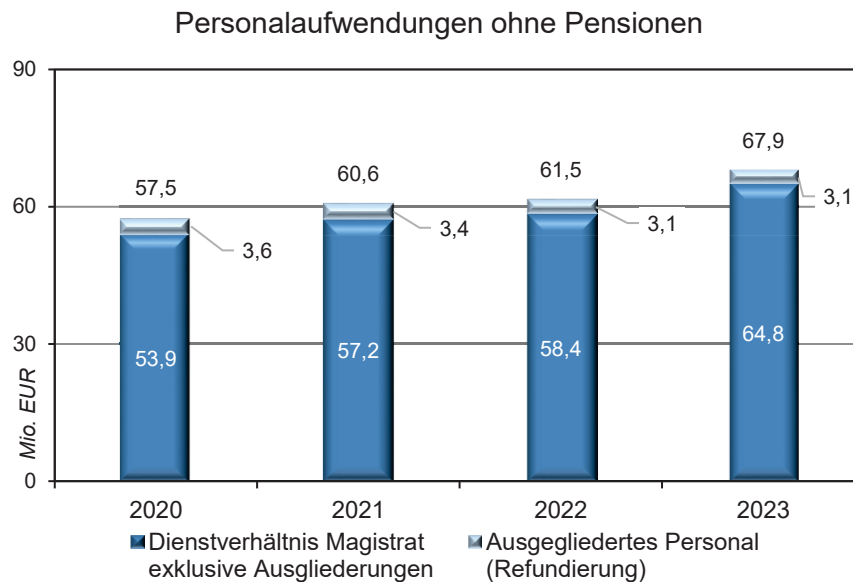


Abb. 4: Personalaufwand (Anlage 4)

Der Personalaufwand für das nicht ausgegliederte Personal ist seit dem Jahr 2020 von 53,9 Mio. Euro auf 64,8 Mio. Euro im Jahr 2023 gestiegen. Der deutliche Anstieg im Jahr 2023 ist auf die hohe Inflation und die damit einhergehenden Lohn- und Gehaltserhöhungen zurückzuführen.

- **Der Personalaufwand 2023 laut Anlage 4 in Höhe von 67,9 Mio. Euro weicht vom Personalaufwand in Höhe von 66,3 Mio. Euro in der Ergebnisrechnung ab.**
- **Die vom StRH geforderte und von der Finanzverwaltung zugesagte Überleitungsrechnung, mit der die unterschiedlichen Werte zwischen den betroffenen Anlagen in Einklang gebracht werden können, wurde dem StRH verspätet übermittelt. Eine detaillierte Abklärung ist noch in Bearbeitung.**

*Stellungnahme GG 3: Die Anlage 4 beinhaltet auch Daten der Unternehmen der Stadt, somit ist zum Personalaufwand der Ergebnisrechnung der Hoheitsverwaltung auch jener der Unternehmen zu addieren. Nicht zu berücksichtigen ist jedoch der nicht finanzierungswirksame Personalaufwand. Dies ist in der dem Stadtrechnungshof am 27.03.2024 übermittelten Überleitungsrechnung ersichtlich. Die vom Stadtrechnungshof geforderten Berechnungsdetails werden aktuell von der Bezugsverrechnung aufbereitet.*

**Gegenäußerung StRH: Die von der Finanzverwaltung übermittelte Überleitungsrechnung zur Klärung der unterschiedlichen Werte enthielt erneut einen Differenzwert, den es noch zu klären gilt.**

## 6 Formalerfordernisse Hoheitsverwaltung

Die geltenden Gesetze und Verordnungen sehen verschiedene, durch den Magistrat der Stadt Villach zu erfüllende, Formalerfordernisse vor. Die Einhaltung der relevanten Vorgaben wurde vom StRH geprüft und wird in den folgenden Punkten näher erläutert.

### 6.1 Kundmachungs- und Auflagevorschriften

Zur Kundmachung und Auflage des Voranschlags gemäß § 85 K-VStR wird festgestellt:

- **Die Kundmachung des Voranschlags 2023 erfolgte ordnungsgemäß.**

Zur Kundmachung und Auflage des RA gemäß § 88 K-VStR wird festgestellt:

- **Der RA 2023 wird in der Zeit vom 15. bis 22. April 2023 während der Servicezeiten im Rathaus in der Abteilung 3/BE zur öffentlichen Einsicht aufliegen. Zeitgleich erfolgt eine Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Villach. Der StRH wird die gesetzeskonforme Kundmachung und Auflage überprüfen.**

### 6.2 Bankauskünfte

Bankauskünfte (Bankbestätigungen, Bankbriefe) sind wichtige Informationen über die liquiden Mittel, die Verbindlichkeiten und sonstigen wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt. Mit ihrer Überprüfung erfolgt eine Kontrolle auf Vollständigkeit und Richtigkeit der im RA erfassten Summen für Guthaben und Verbindlichkeiten bei den Banken.

Die Bankauskünfte für das Jahr 2023 wurden von der GG 3 mit 4. Jänner 2024 so angefordert, dass eine Übermittlung von den Banken in digitaler Form direkt an den StRH zu erfolgen hatte. Eine Liste der kontaktierten Banken inklusive Ansprechpartnern wurde dem StRH von der GG 3 zur Verfügung gestellt. Als Frist für die Bereitstellung der Bankauskünfte wurde von der GG 3 der 2. Feber 2024 vorgegeben.

Die Bereitstellung erfolgte durch drei Banken kostenlos, bei den anderen Banken verursachten die Bankauskünfte Kosten zwischen 32 und 187 Euro.

- **Von elf Banken wurden Bankauskünfte angefordert. Acht Banken lieferten diese innerhalb der vorgegebenen Frist, von drei Banken erfolgte eine verspätete Übermittlung.**
- **Von einer Bank, bei der die Stadt die Garantie für eine Haftung übernommen hat, wurde von der GG 3 keine Bankauskunft angefordert.**
- **Vom StRH wurden die Bankkontoauszüge per 31. Dezember 2023 und der Nachweis zum Kassenbestand auf Übereinstimmung mit den Bankauskünften überprüft. Die Übereinstimmung für die Giro- und Darlehenskonten war gegeben.**



- Die Zuordnungsmöglichkeit der Haftungen laut Haftungsnachweis (Anlage 6r) und Kärntner Haftungsnachweis zu den Daten der Bankauskünfte war heuer möglich, nachdem die GG 3 die dahingehenden Maßnahmenempfehlungen aus dem Vorjahr umgesetzt hat.
- Hinsichtlich der teilweise unvollständigen Daten in Verbindung mit den von den Banken verrechneten Kosten für die Bankauskünfte wird empfohlen, mit den betroffenen Banken Rücksprache hinsichtlich ihrer Serviceleistungen zu halten.

*Stellungnahme GG 3: Seitens der Finanzverwaltung wurden für die Erstellung des Haftungsnachweises (Anlage 6r) und des Kärntner Haftungsnachweises enorme Anstrengungen unternommen, die vom Stadtrechnungshof geforderten Maßnahmen umzusetzen. Dazu wurden Bankauskünfte zeitgerecht und vollständig eingefordert, den jeweiligen Haftungen per Definition einer nachvollziehbaren Logik zugeordnet und die ausgewiesenen Beträge im Haftungsnachweis auf deren Richtigkeit geprüft.*

*Festzuhalten ist, dass die GG 3 Bankinstituten keine Vorschriften erteilen kann, in welcher Form sie der Stadt Villach Bankauskünfte zur Verfügung stellen. Der Anforderungskatalog für die Ausstellung von Bankauskünften ergeht an alle Banken in derselben Form, kann die übermittelte Datenformatierung und Datenqualität von der Finanzverwaltung aber nicht beeinflusst werden.*

*Die einzig fehlende Bankauskunft wurde irrtümlicherweise nicht angefordert, jedoch wurden Informationen über die Aushaftung vom betroffenen WVO Wasserversorgungsverband Ossiacher See angefordert und plausibilisiert, und ist die Anforderung für 2024 bereits vorgemerkt.*

***Gegenäußerung StRH: Die Umsetzung der Maßnahmenempfehlungen betreffend Haftungsnachweise wird vom StRH äußerst positiv gesehen und wurde im Bericht unter dem Punkt Haftungen auch entsprechend angeführt.***

***Dem StRH ist bewusst, dass die GG 3 den Banken keine Vorschriften machen kann und dass die einzelnen Banken ihre Daten aus unterschiedlichen IT-Systemen liefern. Die Empfehlung des StRH hat darauf abgezielt, mit den zuständigen Ansprechpartnern der Banken Kontakt aufzunehmen und die Datenqualität der Bankauskünfte anzusprechen.***

***Für Serviceleistungen darf man als zahlender Bankkunde durchaus auf Missstände hinweisen und dadurch möglicherweise eine verbesserte Datenqualität für die Folgejahre bewirken.***

### 6.3 Vollständigkeitserklärungen

Mit der Unterzeichnung der Vollständigkeitserklärung für das abgelaufene Rechnungsjahr bestätigt der Anordnungsberechtigte, dass alle Einnahmen und Ausgaben vollständig und korrekt, sowie dem Grunde und der Höhe nach richtig berücksichtigt und zur Liquidierung an die Abteilung 3/BE übermittelt wurden. Die Vollständigkeitserklärung der Finanzverwaltung enthält Bestätigungen zur Abwicklung der Gebarung, der Buchführung und des Rechnungsabschlusses.

- **Die Abteilung Buchhaltung und Einhebung (3/BE) hat mit ihrer Vollständigkeitserklärung die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften und die formelle Richtigkeit des Rechnungsabschlusses für das Jahr 2023 bestätigt.**
- **Von der Geschäftsgruppe Finanzen und Wirtschaft (GG 3) lag bis zur Frist mit 31. März 2024 keine Vollständigkeitserklärung vor. Die Vollständigkeitserklärung für das Jahr 2023 wurde mit 4. April 2024 an den StRH übermittelt.**
- **Von 16 Anordnungsberechtigten wurden innerhalb der Frist keine Vollständigkeitserklärungen abgegeben. Diese wurden zum Teil nachgereicht, bei Berichtserstellung waren neun Vollständigkeitserklärungen ausständig. Der StRH geht davon aus, dass angeforderte Rückmeldungen verlässlich und zeitgerecht erfolgen, zumal es sich um einen jährlich wiederkehrenden Prozessablauf handelt.**
- **Es wird empfohlen, die Abgabe und Übermittlung der Vollständigkeitserklärungen in die Haushaltsordnung aufzunehmen.**

*Stellungnahme GG 3: Die Geschäftsgruppe Finanzen und Wirtschaft (GG 3) übermittelt ihre Vollständigkeitserklärung immer erst nach Fertigstellung aller Jahresabschlussarbeiten, und umfasst sowohl die Hoheitsverwaltung als auch alle Unternehmungen. Diese wurde daher erst nach Meldung der Übermittlung der Unterlagen zum Jahresabschluss des Wasserwerkes gesendet. Nach erfolgter Übermittlung der Vollständigkeitserklärung wurden keine Buchungen mehr durchgeführt.*

*Der Empfehlung, die Übermittlung der Vollständigkeitserklärungen in die neue Haushaltsordnung aufzunehmen, kann seitens der Finanzverwaltung Rechnung getragen werden.*

**Gegenäußerung StRH: Mit der Aufnahme der Übermittlung der Vollständigkeitserklärungen in die neue Haushaltsordnung wird der Empfehlung des StRH Rechnung getragen. Für die Folgejahre ist insbesondere von allen Anordnungsberechtigten in den Fachabteilungen eine verlässliche und zeitgerechte Übermittlung der Vollständigkeitserklärungen zu gewährleisten.**

### 6.3.1 Dienstanweisung Nr. 36 (Veränderungen Personalstand)

Die Checkliste zur Dienstanweisung Nr. 36 hinsichtlich Übermittlung von Vollständigkeits-erklärungen an den StRH beim unterjährigen Ausscheiden von Anordnungsberechtigten und das Online-Formular für die Mitteilung von Anordnungsberechtigungsänderungen wurden im Jahr 2022 in Abstimmung mit der Magistratsdirektion (MD) und der Abteilung 3/BE angepasst.

Laut Auskunft von 3/BE gab es im Jahr 2023 vier Änderungen der Anordnungsberechtigungen. Beim Ausscheiden von anordnungsberechtigten Bediensteten ist gemäß der Dienstanweisung Nr. 36 an den StRH eine Vollständigkeitserklärung zu übermitteln.

- **Die Übermittlung von Vollständigkeitserklärungen an den StRH beim Ausscheiden von anordnungsberechtigten Bediensteten gemäß Dienstanweisung Nr. 36 hat nicht stattgefunden.**
- **Der StRH empfiehlt wie bereits im Vorjahr die Einrichtung eines IKS hinsichtlich Einhaltung der Dienstanweisung Nr. 36 inklusive Vorgaben laut Checkliste.**

*Stellungnahme GG 3: Die aus der Dienstanweisung Nr. 36 abgeleitete Vollständigkeitserklärung für den ordnungsgemäßen Vollzug des Voranschlages durch den Anordnungsberechtigten ist eine Dienstpflicht und ist im Falle des Ausscheidens eines Mitarbeiters aus dem Dienst der Stadt Villach spätestens am letzten Arbeitstag vom ausscheidenden Mitarbeiter per E-Mail an den Stadtrechnungshof zu übermitteln. Seitens der Finanzverwaltung wurde daher diesbezüglich kein Handlungsbedarf gesehen, es wird aber im auch seitens der GG 3 dazu ein Schreiben an die GG-Leiter:innen und Abt.-Leiter:innen zur Erinnerung an die DA Nr. 36 ergehen.*

**Gegenäußerung StRH: Berichtsempfänger des Rohberichts ist der Magistratsdirektor. Zu diesen Feststellungen wäre daher eine Stellungnahme der Magistratsdirektion abzugeben gewesen.**

**Die Abläufe in den Ausführungen der GG 3 sind dem StRH bekannt. Das erwähnte Schreiben der GG 3 ist als konstruktiv zu werten, kann ein generelles IKS der Magistratsdirektion zur Einhaltung von Dienstanweisungen jedoch nicht ersetzen.**

**In der Schlussbesprechung am 12. April 2024 wurde vom Magistratsdirektor auf dienstrechtliche Konsequenzen im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung von Dienstanweisungen hingewiesen.**

## 6.4 Beilagen und Unterlagen zum Rechnungsabschluss

Der § 37 VRV regelt die Beilagen zum Rechnungsabschluss.

- Die nach § 37 VRV erforderlichen Beilagen zum Rechnungsabschluss lagen dem StRH mit 25. März 2024 zum Teil vor.
- Die zu diesem Zeitpunkt ausständigen Beilagen sowie die zusätzlich angeforderten Unterlagen wurden von der Finanzverwaltung im Prüfverlauf sukzessive nachgereicht.
- Bei Erstellung des Schlussberichts standen dem StRH nachfolgende Unterlagen nicht zur Verfügung:
  - Vorbericht zum Rechnungsabschluss
  - Vollständiger Rechnungsabschluss 2023 inklusive textlicher Komponenten (letzter übermittelter Stand: RA-Entwurf vom 26. März 2024)

*Stellungnahme GG 3: Alle bisher dem Stadtrechnungshof übermittelten Unterlagen sind Bestandteil des Rechnungsabschlusses 2023, der dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Das dem Stadtrechnungshof zur Prüfung vorgelegte Rechenwerk entspricht exakt den am 26.04.2024 dem Gemeinderat von der Finanzverwaltung zur Feststellung vorgelegten endgültigen Rechnungsabschluss.*

*Aus Sicht der Finanzverwaltung unterliegt der Vorbericht nicht der Kontrolle des Stadtrechnungshofes und ist dessen Erstellung naturgemäß eine der abschließenden Arbeiten zum Rechnungsabschluss.*

**Gegenäußerung StRH: Die Auffassungsunterschiede zwischen dem StRH und der GG 3 hinsichtlich der zeitlichen und vollständigen Verfügbarkeit der angeforderten Prüfungsunterlagen wurden auch in den Vorjahren bereits hinlänglich mit der Finanzverwaltung besprochen. Aufgrund des engen Zeitkorsetts und den Erfahrungen der letzten Jahre wird der StRH seine Prüfsystematik künftig nach den an ihn gestellten Anforderungen aus dem Stadtstatut gestalten.**

**Nachdem der Vorbericht Bestandteil jenes textlich erweiterten Rechnungsabschlusses ist, der dem Gemeinderat Ende April zur Feststellung vorgelegt wird, sieht der StRH auch die Überprüfung dessen Inhaltes und der enthaltenen Aussagen als sinnvoll an. Die Berechtigung zur Kontrolle des Vorberichts steht unter Verweis auf das K-VStR (Festlegung des Prüfumfanges durch den StRH) außer Frage.**

## 6.5 Risikomanagement

Die Gebietskörperschaft hat die Zielsetzung und Methoden des Risikomanagements für aktive Finanzinstrumente (§ 33 VRV), Finanzschulden (§ 32 VRV) und derivative Finanzinstrumente (§ 34 VRV) im Anhang zum Rechnungsabschluss zu beschreiben oder durch einen Verweis auf bereits bestehende Regelungen (Link oder Fundstelle) öffentlich verfügbar anzugeben.

Diese Vorgaben wurden von der Finanzverwaltung in den letzten Rechnungsabschlüssen nicht berücksichtigt.

- **Für den RA 2023 hat die Finanzverwaltung auf Rückfrage des StRH angekündigt, dahingehend voraussichtlich einen Hinweis in den Vorbericht aufzunehmen.**
- **Der Vorbericht der Finanzverwaltung lag dem StRH bei Erstellung dieses Prüfberichts nicht vor.**
- **Zielsetzung und Methoden des Risikomanagements für die aktiven Finanzinstrumente und die Finanzschulden sind im Anhang zum Rechnungsabschluss deziert darzulegen.**

*Stellungnahme GG 3: Der geforderte Bericht wird als Beilage dem RA angefügt.*

### 6.5.1 Spekulationsverbotsgesetz

Nach dem Kärntner Spekulationsverbotsgesetz (§ 12 K-SpvG) ist über alle neu getätigten Transaktionen zur Finanzierung des jeweiligen Haushalts, zum jeweiligen Schuldenstand und über die allfällige Fortsetzung von bestehenden Veranlagungsformen, die nicht dem Spekulationsverbotsgesetz entsprechen, im Rahmen einer Beilage zum Rechnungsabschluss zu berichten.

Die Finanzverwaltung hat diesbezüglich keine eigene Beilage erstellt, sondern vertritt die Ansicht, dass alle notwendigen Daten aus den bereits bestehenden Beilagen zum Rechnungsabschluss abgelesen werden können.

- **Die Finanzverwaltung wird aufgefordert, den Berichtspflichten nach § 12 K-SpvG Abs. 6 im Sinne der Transparenz in Form eines gesonderten Berichts als Beilage zum Rechnungsabschluss nachzukommen.**
- **Die Veranlagung des Investmentfonds R 50 ist von der Finanzverwaltung nach den Vorgaben des Kärntner Spekulationsverbotsgesetzes (K-SpvG) und der Kärntner Veranlagungsformen-Verordnung (VF-V) auf rechtliche Zulässigkeit zu prüfen.**

*Stellungnahme GG 3: Der geforderte Bericht wird als Beilage dem RA angefügt.*

*Die Finanzverwaltung bestätigt, dass die Veranlagung den Vorgaben des Kärntner Spekulationsverbotsgesetzes und der Veranlagungsformen-VO entspricht. 2021/2022 erfolgte die Anpassung des derzeit bestehenden Fonds R 50 an die Vorgaben des Kärntner Spekulationsverbotsgesetzes und der Veranlagungsformen-VO (vor allem Umwandlung von Aktienfonds in Einzeltitel). 75 % des Fonds waren schon davor konform mit den Vorgaben des Gesetzes, da der Großteil der Veranlagung in Staatsanleihen bestand und besteht. Mit GR-Beschluss vom 03.12.2021 wurden Nachhaltigkeitskriterien im Fonds umgesetzt. Es gilt die Vorgabe, dass nur in Titel investiert werden darf, die hohen Umwelt-, Sozial-, und Unternehmens-Führungskriterien (Environmental, Social und Governance Standards – kurz ESG) entsprechen müssen.*

*Die mit der Fondsverwaltung beauftragte Gesellschaft bestätigte der Finanzverwaltung am 28.12.2023, dass es innerhalb des Spezialfonds zu keiner Überschreitung der 30%-Grenze in Bezug auf nicht risikoaverse Investments im Sinne des §1 Abs. 5 letzter Satz der Kärntner VF-V 2021 gekommen ist und überwacht in ihrem Risikomanagement täglich die Einhaltung der gesetzlichen Veranlagungsgrenze.*

***Gegenäußerung StRH: Eine Interpretation der Veranlagungsformen-Verordnung ist, dass der gesamte Spezialfonds als definierte Veranlagungsform (§ 1 Abs. 1 VF-V) zu sehen ist. Nach § 1 Abs. 5 VF-V wäre somit der Marktwert des Fonds als Einheit in Relation zur Gesamtsumme der in Veranlagungen (inklusive Sicht- und Spareinlagen) befindlichen Geldmittel zu betrachten und dadurch eine Überschreitung der 30%-Grenze gegeben. Der StRH hat daher eine Überprüfung der rechtlichen Zulässigkeit empfohlen, die eine juristische Abklärung für die bei Erstellung und Beschluss der Verordnung intendierte Auslegung der 30%-Regel beinhaltet.***

***In der Schlussbesprechung am 12. April 2024 wurde von der Finanzverwaltung zugesagt, die rechtliche Situation mit der Verfassungsabteilung des Landes Kärnten abzuklären.***

## **6.5.2 Einlagensicherung**

Für private Girokonten besteht eine Einlagensicherung bis zu 100.000 Euro. Für Körperschaften des öffentlichen Rechts gilt diese Einlagensicherung nicht. Es wird daher empfohlen, auf das Risikomanagement im Bereich der Girokonten der Stadt Villach in diesem Zusammenhang ein besonderes Augenmerk zu legen.

## 6.6 Barrierefreiheit

Nach § 15 Abs. 5 VRV ist der Rechnungsabschluss in einer barrierefreien Version zu veröffentlichen. Die Finanzverwaltung hat auf Nachfrage des StRH mitgeteilt, dass nach derzeitigem Stand ein großer technischer und finanzieller Aufwand erforderlich wäre. Es wurde auf das Web-Zugänglichkeits-Gesetz verwiesen und die Verhältnismäßigkeit in Frage gestellt.

- **Der StRH empfiehlt die rechtliche Abklärung hinsichtlich der gesetzlichen Vorgabe nach der VRV und die angekündigten Gespräche mit der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit (MD/Ö) weiterzuverfolgen und den StRH über den weiteren Verlauf proaktiv zu informieren.**

*Stellungnahme GG 3: Nach derzeitigem Stand ist aktuell noch ein großer technischer und finanzieller Aufwand erforderlich, die PDF-Dateien des RA barrierefrei darzustellen, weshalb die Verhältnismäßigkeit in Frage zu stellen ist. Die Finanzverwaltung ist bestrebt, eine nachhaltige und möglichst kostengünstige Lösung zu erarbeiten und wird es diesbezüglich weitere Gespräche mit MD/Ö und MD/IT geben.*

**Gegenäußerung StRH: Dem Stadtrechnungshof ist bewusst, dass sich die Herstellung der barrierefreien Lesbarkeit des RA aufwändig gestaltet, die Vorgaben der VRV sind jedoch einzuhalten. Das Erarbeiten einer Lösung durch die Finanzverwaltung wird vom StRH begrüßt, zumal die Thematik Barrierefreiheit für den gesamten Webauftritt der Stadt Villach eine hausweite Herausforderung in der Umsetzung (Datei-Uploads der Abteilungen) dargestellt.**

## 7 Jahresrechnung der Unternehmen

Zur Prüfung der Jahresrechnung der Unternehmen stellt der Stadtrechnungshof mit Stand 25. März 2024 fest:

- **Von den Unternehmen Bestattung und Stadtkino sowie Wohn- und Geschäftsgebäude lagen dem StRH die Jahresrechnungen vor.**
- **Die Jahresabschlüsse der weiteren Unternehmen sowie zusätzlich angeforderte Prüfungsunterlagen (z. B. Schuldennachweise) lagen dem StRH verspätet vor.**

Verspätet übermittelte Unterlagen und Daten wurden nach Möglichkeit in den vorliegenden Bericht eingearbeitet, aus zeitlichen Gründen jedoch nicht detailliert geprüft.

Die Stellungnahme der GG 5 zur Jahresrechnung 2023 enthält einen Verweis auf ihre Stellungnahme aus dem Vorjahr. In dieser wurden die programmtechnischen Schwachstellen des zentralen Buchhaltungssystems im Bereich der Unternehmen als ursächlich für die späte Erstellung der Jahresabschlüsse benannt.

### 7.1 Formalerfordernisse

Orientierung für die Prüfung der Jahresrechnung der städtischen Betriebe und Unternehmen der Stadt Villach sind formale, betriebswirtschaftliche und rechtliche Kriterien. Die entsprechenden Bilanzen sowie die Gewinn-und-Verlust-Rechnungen (GuV) wurden dem StRH von der Geschäftsgruppe Betriebe und Unternehmen (GG 5) und dem Unternehmen Wohn- und Geschäftsgebäude (3/WG) zum Teil vorgelegt.

- **Die Wirtschaftspläne sämtlicher Unternehmen wurden ordnungsgemäß kundgemacht.**
- **Die Jahresrechnungen der Unternehmen werden vom 15. bis 22. April 2024 für die Geschäftsgruppe Betriebe und Unternehmen im Rathaus in der Abteilung 3/BE und für die Wohn- und Geschäftsgebäude in der Abteilung 3/WG jeweils während der Servicezeiten zur öffentlichen Einsicht aufliegen. Zeitgleich erfolgt eine Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Villach. Der StRH wird die ordnungsgemäße Auflage überprüfen.**
- **Vom StRH wurden die in den jeweiligen Bilanzen per 31. Dezember 2023 ausgewiesenen Kassenbestände auf Übereinstimmung mit den eingeholten Bankauskünften und den Bankauszügen überprüft. Die Übereinstimmung war gegeben.**



### 7.1.1 Vollständigkeitserklärungen

Im Bereich der Unternehmen und Betriebe wurden vom StRH Vollständigkeitserklärungen zur Abwicklung der Gebarung, zur Buchführung und zur Erstellung der Jahresrechnung mit Bilanzierung für das abgelaufene Finanz- und Rechnungsjahr von der Geschäftsgruppenleitung, den verantwortlichen Anordnungsberechtigten und der zentralen Buchhaltung eingeholt.

- **Von der Geschäftsführung und Buchhaltung des Unternehmens Wohn- und Geschäftsgebäude sowie von der Leitung des Unternehmens Wasserwerk wurden die Vollständigkeitserklärung zeitgerecht abgegeben.**
- **Von der Buchhaltung der Betriebe und Unternehmen wurde die Vollständigkeitserklärung am 4. April 2024 nach Fertigstellung der Jahresrechnung aller Unternehmen übermittelt.**
- **Von der Geschäftsgruppenleitung der Betriebe und Unternehmen (Anordnungsberechtigung für die Unternehmen Bestattung und Stadtkino) wurde die Vollständigkeitserklärung mit 10. April 2024 abgegeben.**
- **Von den Geschäftsführungen der Unternehmen Tankstelle, Bäder und Plakatierung wurden die Vollständigkeitserklärungen jeweils nach der vorgegebenen Frist übermittelt.**
- **Die Übermittlung sämtlicher Vollständigkeitserklärungen innerhalb der vorgegebenen Frist ist bei zeitgerechter Fertigstellung der Jahresabschlüsse zu gewährleisten.**

*Stellungnahme GG 5: Die Vollständigkeitserklärungen wurden mittlerweile nachgereicht. Seitens der GGL konnte die Vollständigkeitserklärung zum angeforderten Termin nicht abgegeben werden, da das Einlangen einer gutachterlichen Stellungnahme zu den Pensionsrückstellungen abgewartet werden musste.*

## 7.2 Wasserwerk

Das Unternehmen Wasserwerk stellt die Wasserversorgung im beschlossenen Versorgungsbereich sicher. Neben der Projektplanung und -abwicklung von Bauvorhaben der Wasserversorgung zählen auch die Herstellung von Wasseranschlüssen sowie die Durchführung von Wasserleitungs- und Installationsarbeiten zu den Aufgaben des Wasserwerks.

Im Jahr 2023 weist die Bilanz für das Unternehmen Wasserwerk vereinfacht dargestellt folgende Werte aus:

Bilanz Wasserwerk 2023			
Aktiva		Passiva	
Anlagevermögen	44.897.054	Eigenkapital	22.937.308
Umlaufvermögen	5.735.831	Fremdkapital	19.134.691
ARA	2.183	PRA	8.563.069
<b>Summe Aktiva</b>	<b>50.635.067</b>	<b>Summe Passiva</b>	<b>50.635.067</b>

Tab. 4: Bilanz Wasserwerk

Das Ergebnis vor Steuern für das Wasserwerk der Stadt Villach zeigt für das Jahr 2023 folgendes Bild:

EBT Wasserwerk 2023	
Wirtschaftsplan	<244.600>
<b>Jahresrechnung</b>	<b>&lt;740.598&gt;</b>
Differenz Jahresrechnung - Wirtschaftsplan	<495.998>
Abweichung zum Wirtschaftsplan	202,8 %

Tab. 5: EBT Wasserwerk

- **Das EBT des Wasserwerks lag im Jahr 2023 bei minus 741.000 Euro und hat sich gegenüber dem Wirtschaftsplan deutlich verschlechtert.**

*Stellungnahme GG 5: Die Abweichung des EBT zum Wirtschaftsplan, sowie die Höhe des negativen EGT sind darin begründet, dass im Jahr 2023 wegen einiger sehr niederschlagsintensiven Monate weniger Trinkwasser als geplant verkauft wurde. Weiters wurden Aktivierte Eigenleistungen nicht in der Höhe wie geplant ausgeführt, weil Bauherren*

und andere Versorgungsträger ihre Projekte wiederum verschoben oder nicht ausgeführt haben, aber das Wasserwerk die Durchführungen im Wirtschaftsplan vorgesehen hatte.

Zusätzlich war die Höhe der verpflichtend anzusetzenden Pensions- und Urlaubsrückstellungen nicht bekannt und konnten in der Planung nicht vollständig Berücksichtigung finden. Für den Jahresabschluss wurden neuerliche Berechnungen angefordert, die wesentlich höhere Dotierungen erforderlich machten. Voraussichtlich trifft diese unternehmensrechtlich erforderliche, bilanztechnische Maßnahme gleichgelagert auch für das laufende Jahr zu.

Von 2019 bis 2023 hat sich das EBT des Unternehmens Wasserwerk wie folgt entwickelt:

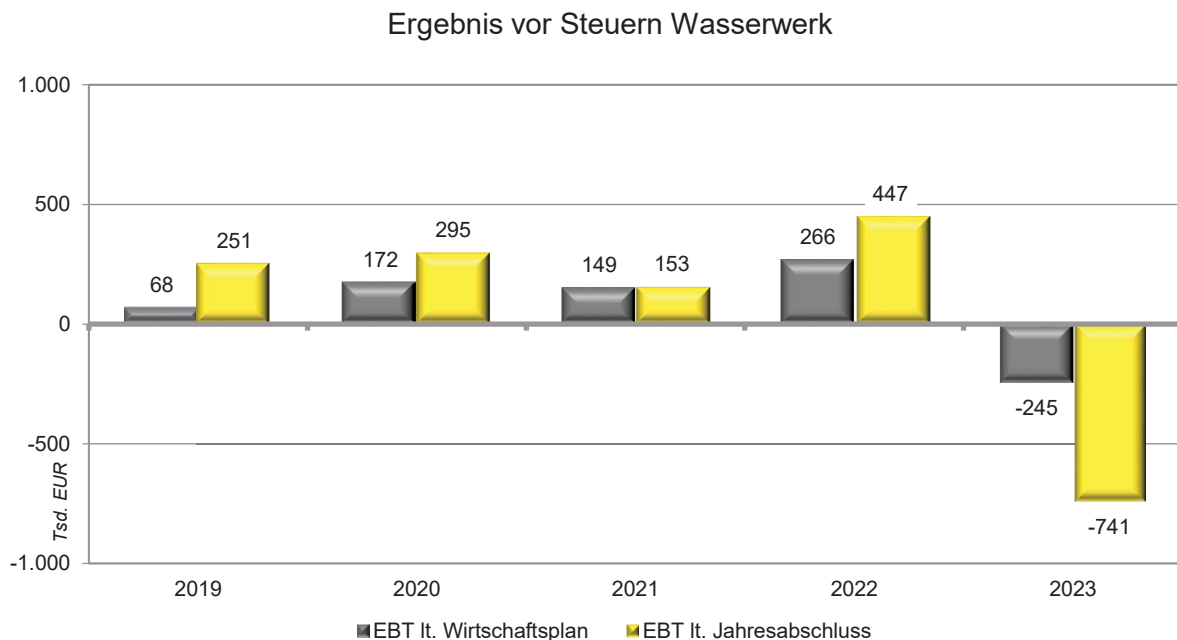


Abbildung 2: EBT Wasserwerk - Jahresvergleich

- **Im Jahr 2023 weist das Wasserwerk mit minus 741.000 Euro erstmals ein negatives EBT im 5-Jahres-Vergleich auf.**

Die Umsatzrentabilität des Wasserwerks stellt sich im 5-Jahres-Vergleich wie folgt dar:

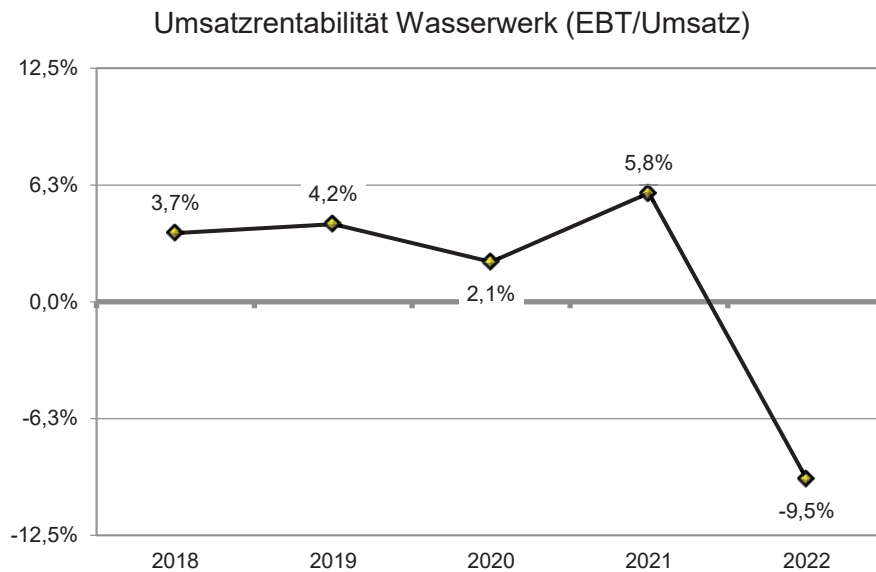


Abb. 5: Umsatzrentabilität Wasserwerk

- Die Umsatzrentabilität hat sich im Rechnungsjahr 2023 verschlechtert und zeigt im Jahresvergleich mit minus 9,5 % erstmalig einen negativen Wert.

*Stellungnahme GG 5: Die vorgenannten Positionen führten einerseits im Aufwand zu höheren Werten bzw. zu geringeren Erlösen. Daher haben sich das EBT und die Umsatzrentabilität gegenüber den Vorjahren geändert.*

Die Entwicklung des Eigenkapitals zeigt im 5-Jahres-Vergleich folgendes Bild:

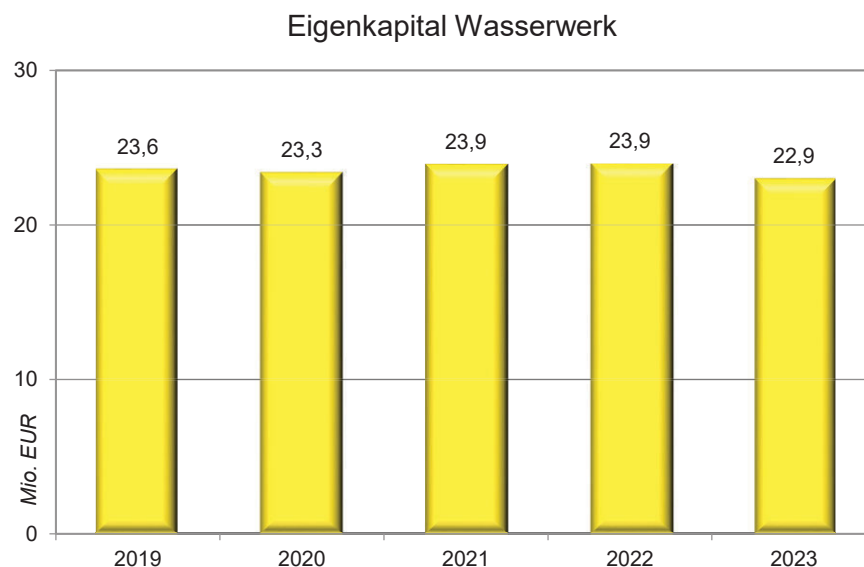


Abb. 6: Eigenkapital Wasserwerk

Gegenüber dem Vorjahr hat sich das Eigenkapital des Wasserwerks um rund 1 Mio. Euro verringert und weist mit 22,9 Mio. Euro den niedrigsten Wert im Jahresvergleich aus.

- **Die Zielvorgabe für das Wasserwerk, eine Eigenkapitalrentabilität zwischen 0,0 % und 2,0 % zu erreichen, wurde für das Rechnungsjahr 2023 mit einem negativen Wert von minus 3,2 % nicht erreicht.**

*Stellungnahme GG 5: Aus vorgenannten Gründen konnte der Zielwert nicht erreicht werden. Es ist kein Trend daraus ablesbar, sofern zukünftige Gebührenindexierungen zumindest entsprechend der Wertanpassungsrichtlinie des Gemeinderates durchgeführt werden können.*

Die Entwicklung des Fremdkapitals in den letzten fünf Jahren zeigt folgendes Bild:

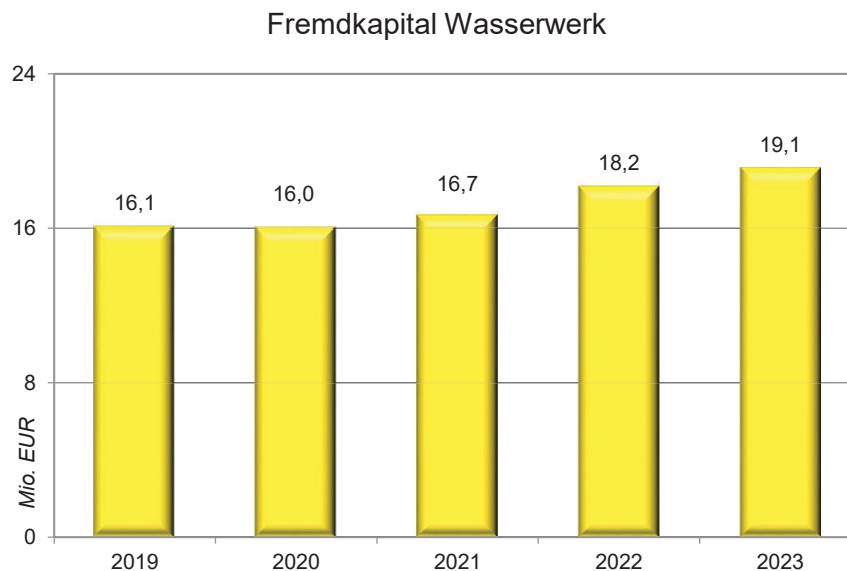


Abb. 7: Fremdkapital Wasserwerk

- **Das Fremdkapital im Unternehmen Wasserwerk ist im Jahr 2023 um 0,9 Mio. Euro angestiegen und hat mit 19,1 Mio. Euro den höchsten Wert im 5-Jahres-Vergleich erreicht.**

### 7.3 Plakatierung

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 10. Dezember 2010 wurde die aktive Geschäftstätigkeit der Plakatierung ab 1. Jänner 2011 zum Großteil ausgelagert und der Unternehmensgegenstand an die Firma EPAMEDIA GmbH verpachtet.

Die Bilanz der Plakatierung für das Jahr 2023 lässt sich vereinfacht wie folgt darstellen:

<b>Bilanz Plakatierung 2023</b>			
<b>Aktiva</b>		<b>Passiva</b>	
Anlagevermögen	196.690	Eigenkapital	<548.367>
Umlaufvermögen	712.906	Fremdkapital	1.458.395
ARA	432	PRA	-
<b>Summe Aktiva</b>	<b>910.028</b>	<b>Summe Passiva</b>	<b>910.028</b>

Tab. 1: Bilanz Plakatierung

Das Ergebnis vor Steuern der Plakatierung zeigt für das Jahr 2023 folgendes Bild:

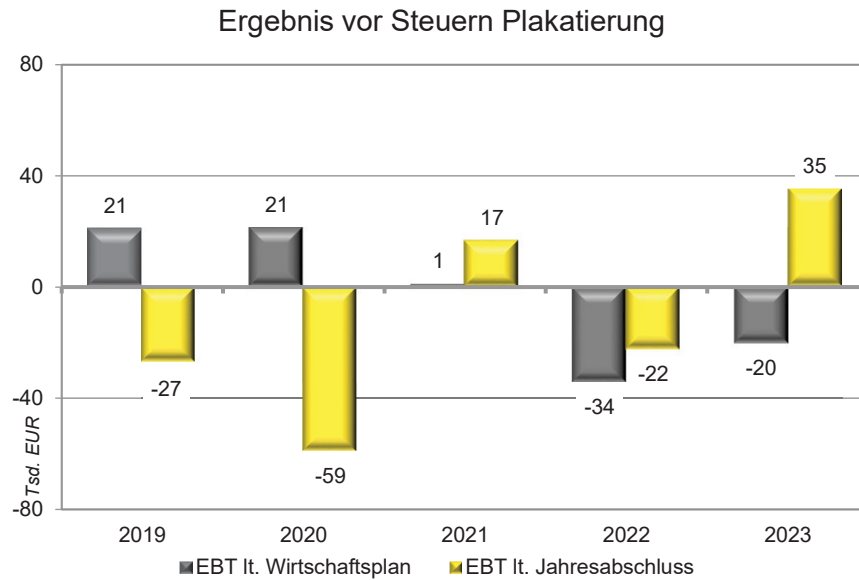
<b>EBT Plakatierung 2023</b>	
Wirtschaftsplan	<20.100>
Jahresrechnung	35.097
<b>Differenz Jahresrechnung - Wirtschaftsplan</b>	<b>55.197</b>
Abweichung zum Wirtschaftsplan	274,6 %

Tab. 2: EBT Plakatierung

- **Das EBT der Plakatierung in Höhe von 35.000 Euro im Jahr 2023 weicht gegenüber dem geplanten Wert von minus 20.000 Euro deutlich ab.**

*Stellungnahme GG 5: Im Wesentlichen ist die Ergebnisverbesserung gegenüber dem Wirtschaftsplan in der gutachterlichen Neuberechnung der Pensionsrückstellung begründet.*

In den Jahren 2019 bis 2023 hat sich das EBT der Plakatierung wie folgt entwickelt:



- Gegenüber den Jahren 2019 und 2020, in denen sich trotz eines geplanten positiven EBT jeweils ein negatives EBT zum Jahresabschluss ergeben hat, zeigt sich für das abgelaufene Rechnungsjahr eine gegenteilige Entwicklung. Trotz negativer Planung hat sich 2023 zum Jahresabschluss ein positives EBT ergeben.

Die Entwicklung des Eigenkapitals im 5-Jahres-Vergleich zeigt folgendes Bild:

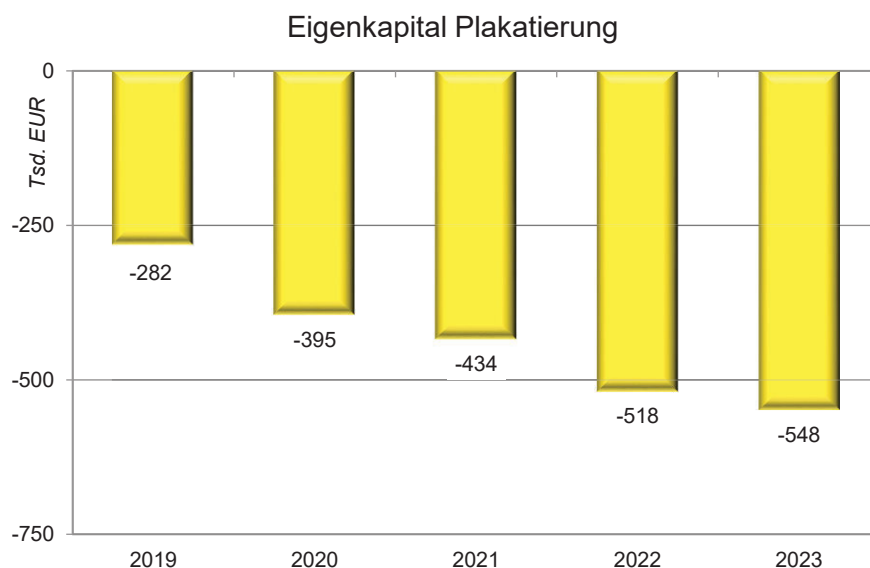


Abb. 3: Eigenkapital Plakatierung

- Das Eigenkapital hat sich auch im Jahr 2023 weiter verringert. Es ist ein negatives Eigenkapital von minus 548.000 Euro festzustellen.

Für die Jahre 2019 bis 2023 lässt sich der Anteil des Fremdkapitals folgendermaßen darstellen:

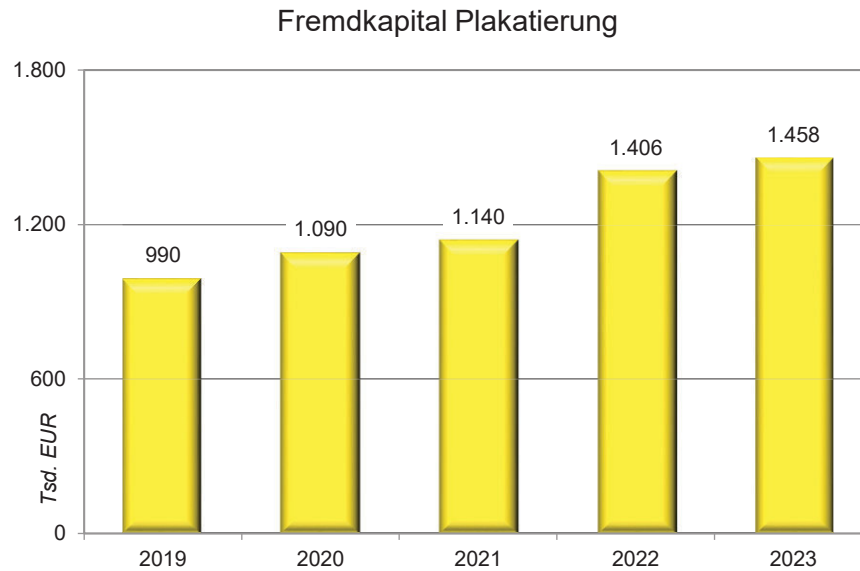


Abb. 4: Fremdkapital Plakatierung

Im Jahr 2023 ist der Fremdkapitalanteil um weitere 52.000 Euro angestiegen und hat den höchsten Wert im 5-Jahres-Vergleich erreicht. Den wesentlichen Anteil von 1,2 Mio. Euro stellten dabei die Rückstellungen für Pensionen dar.



## 7.4 Tankstelle

Seit 1. März 2007 wird die Tankstelle als Unternehmen der Stadt Villach geführt. Das Hauptaugenmerk liegt auf dem Angebot von günstigem Treibstoff für die (Villacher) Bevölkerung. Auf den jeweils aktuellen Einkaufspreis für Treibstoffe wird daher lediglich eine Handelsspanne zur Deckung der variablen Kosten aufgeschlagen.

Vereinfacht dargestellt zeigt die Bilanz der Tankstelle für das Jahr 2023 folgendes Bild:

<b>Bilanz Tankstelle 2023</b>			
<b>Aktiva</b>		<b>Passiva</b>	
Anlagevermögen	261.709	Eigenkapital	289.210
Umlaufvermögen	1.060.472	Fremdkapital	1.033.195
ARA	223	PRA	-
<b>Summe Aktiva</b>	<b>1.322.405</b>	<b>Summe Passiva</b>	<b>1.322.405</b>

Tab. 6: Bilanz Tankstelle

Für das Rechnungsjahr 2023 lieferte die Tankstelle folgendes Ergebnis vor Steuern:

<b>EBT Tankstelle 2023</b>	
Wirtschaftsplan	14.200
<b>Jahresrechnung</b>	<b>10.453</b>
Differenz Jahresrechnung - Wirtschaftsplan	<3.747>
Abweichung zum Wirtschaftsplan	<26,4 %>

Tab. 7: EBT Tankstelle

- **Für die Tankstelle ergab sich im Jahr 2023 ein EBT in Höhe von 10.500 Euro. Der Wert lag damit um 26,4 % unter dem Wert laut Wirtschaftsplan.**

*Stellungnahme GG 5: Es wird angemerkt, dass die Handelsspanne, die auf den Einkaufspreis aufgeschlagen wird, sämtliche Kosten (also variable und fixe) deckt. Durch den erwarteten Rückgang der Kundenanzahl und einen überdurchschnittlichen Schwundanteil gegenüber den Vorjahren hat sich das Ergebnis reduziert.*

Das Ergebnis vor Steuern lässt sich im 5-Jahres-Vergleich wie folgt darstellen:

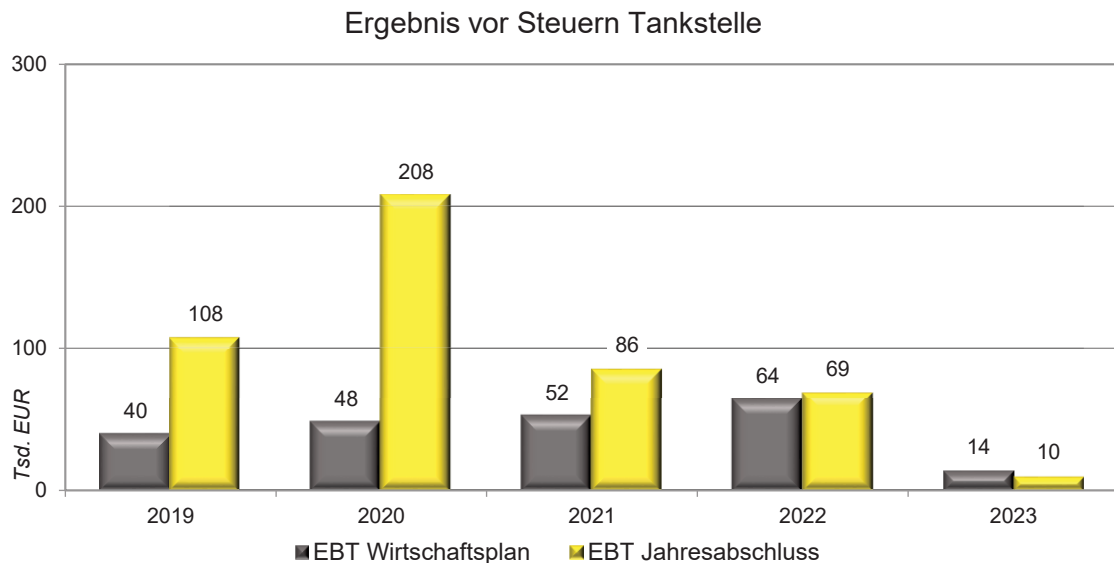


Abbildung 5: EBT Tankstelle – Jahresvergleich

- **Das Ergebnis vor Steuern ist seit dem Jahr 2020 rückläufig und erreicht im Jahr 2023 mit 10.500 Euro den niedrigsten Wert im Jahresvergleich.**

Die Entwicklung des Eigenkapitals zeigt für die Tankstelle im 5-Jahres-Vergleich folgendes Bild:

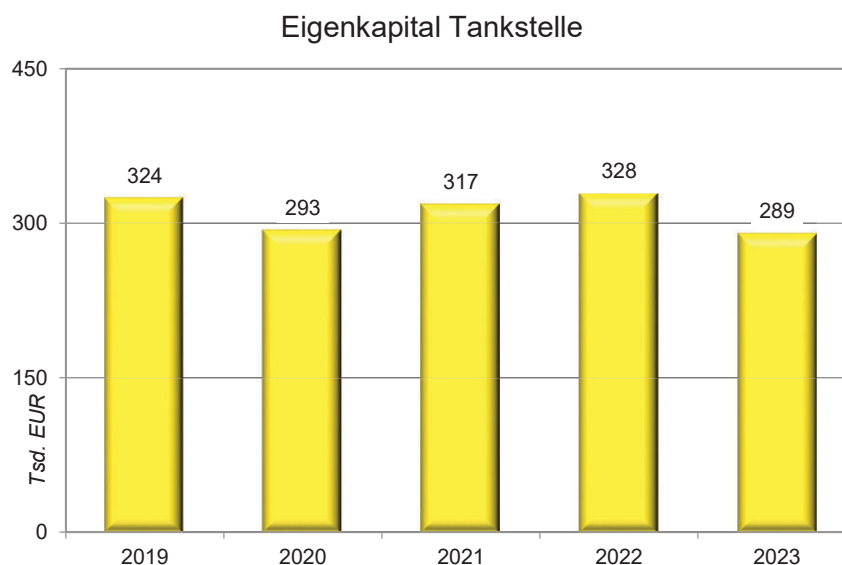


Abb. 8: Eigenkapital Tankstelle

- **Der Eigenkapitalanteil der Tankstelle ist im Rechnungsjahr 2023 gesunken und lag bei einem Wert von 289.000 Euro.**

Das Fremdkapital der Tankstelle hat sich in den letzten fünf Jahren wie folgt entwickelt:

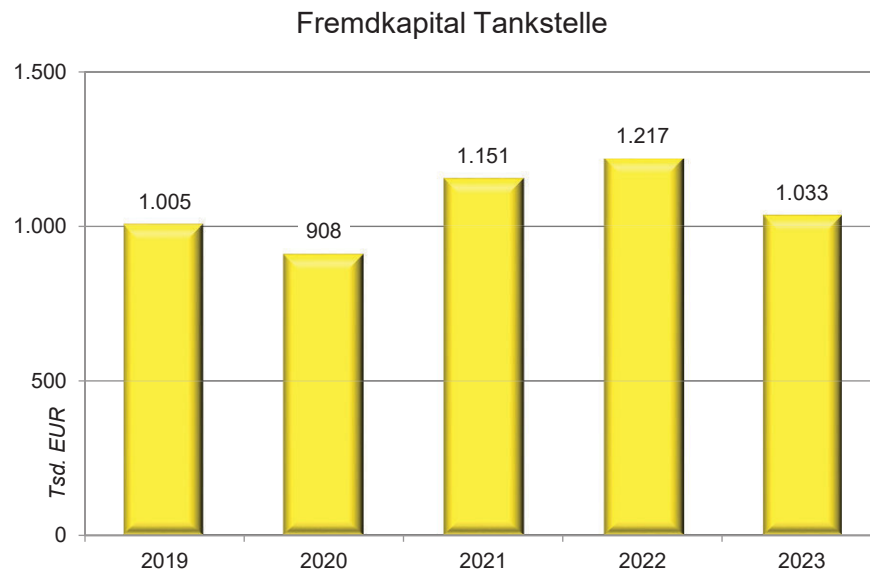


Abb. 9: Fremdkapital Tankstelle

Das Fremdkapital 2023 in Höhe von 1 Mio. Euro beinhaltet 146.000 Euro an langfristigen Verbindlichkeiten (Darlehen), 614.000 Euro an kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie 259.000 Euro an sonstigen Verbindlichkeiten.

- **Der Fremdkapitalanteil der Tankstelle hat sich im Jahr 2023 um 184.000 Euro verringert und lag bei 1 Mio. Euro.**
- **Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Villach haben sich zum Jahresende 2023 gegenüber dem Vorjahr um 82.000 Euro auf einen Wert von 134.000 Euro erhöht.**

Nachfolgend ist die Umsatzrentabilität der Tankstelle im 5-Jahres-Vergleich dargestellt:

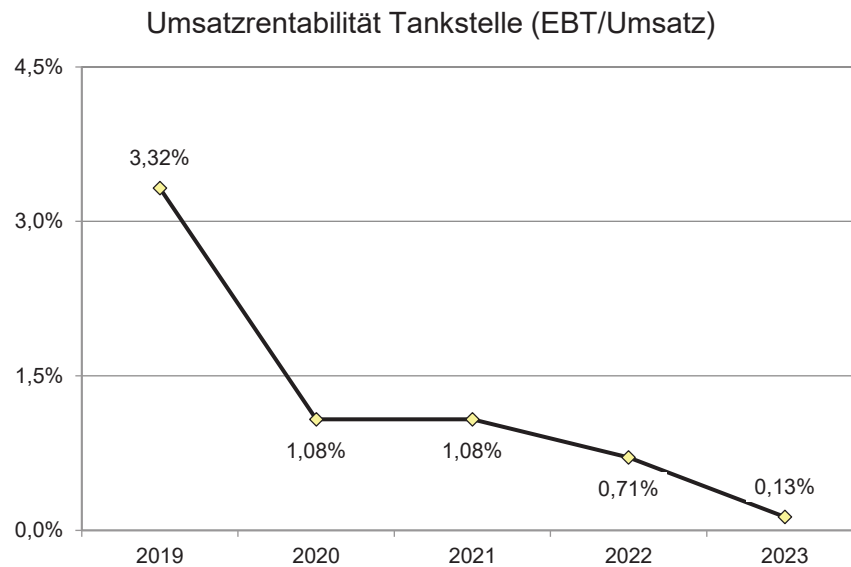


Abb. 10: Umsatzrentabilität Tankstelle

Der definierte Zweck der günstigen Treibstoffweitergabe an die Kunden spiegelt sich in dieser Kennzahl deutlich wider. Infolge der hohen Umsätze bei einem sachzielbedingten niedrigen Ergebnis vor Steuern weist die Tankstelle eine geringe Umsatzrentabilität auf. Im Jahr 2023 lag der Wert bei 0,13 %.

## 7.5 Wohn- und Geschäftsgebäude

Der Bereich Wohn- und Geschäftsgebäude wird seit dem 1. Jänner 2011 als städtisches Unternehmen gemäß § 89 K-VStR geführt. Während alle anderen Unternehmen der Stadt Villach in der Geschäftsgruppe Betriebe und Unternehmen (GG 5) verwaltet werden, ist das Unternehmen Wohn- und Geschäftsgebäude (3/WG) der Geschäftsgruppe Finanzen und Wirtschaft (GG 3) zugeordnet.

Die Bilanz des Unternehmens Wohn- und Geschäftsgebäude für das Jahr 2023 lässt sich vereinfacht wie folgt darstellen:

Bilanz Wohn- und Geschäftsgebäude 2023			
Aktiva		Passiva	
Anlagevermögen	18.507.359	Eigenkapital	3.282.830
Umlaufvermögen	3.106.554	Fremdkapital	18.339.381
ARA	8.298	PRA	-
<b>Summe Aktiva</b>	<b>21.622.211</b>	<b>Summe Passiva</b>	<b>21.622.211</b>

Tab. 8: Bilanz Wohn- und Geschäftsgebäude

Im 5-Jahres-Vergleich stellen sich Aktiva und Passiva des Unternehmens wie folgt dar:

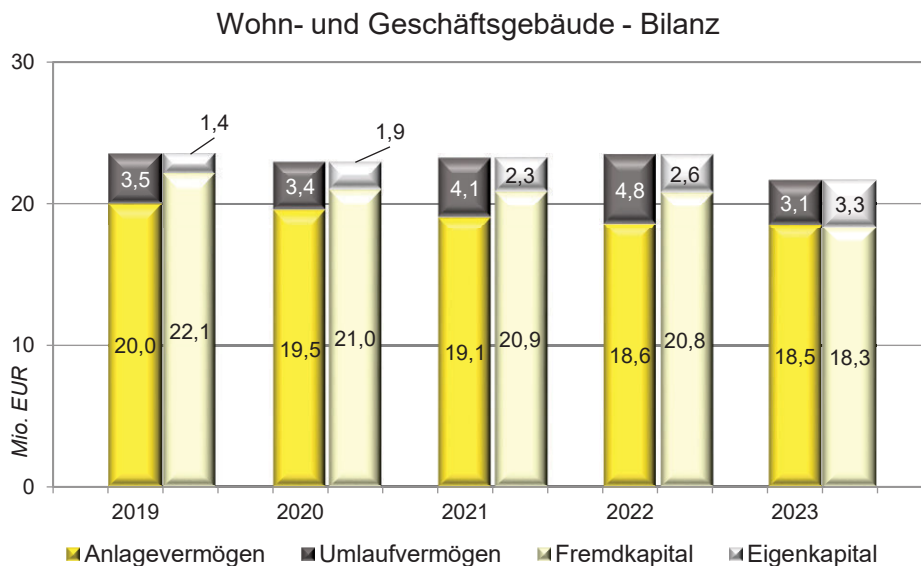


Abb. 11: Bilanz Wohn- und Geschäftsgebäude

Gegenüber dem Vorjahr weist die Bilanz des Unternehmens im Jahr 2023 einen Anstieg des Eigenkapitals um 0,7 Mio. Euro auf 3,3 Mio. Euro aus und hat damit den höchsten Wert im Jahresvergleich erreicht.

Der Fremdkapitalanteil im Unternehmen Wohn- und Geschäftsgebäude ist weiterhin rückläufig und lag im Jahr 2023 bei 18,3 Mio. Euro. Einen wesentlichen Teil des Fremdkapitals stellt ein im Jahr 2011 aufgenommenes Darlehen dar. Der Rückgang im Jahr 2023 ist für den Anteil in Höhe von 2 Mio. Euro auf die Rückzahlung von Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Villach (Sondertilgung Darlehen im Jahr 2022) zurückzuführen.

Auf Nachfrage des StRH wurde von der GG 3 zum endfälligen Darlehen mitgeteilt, dass ein Sitzungsvortrag zum Beschluss für die am 26. April 2024 stattfindende GR-Sitzung vorbereitet wird. Damit soll nach Auskunft von GG 3 eine vorzeitige Darlehensrückzahlung je nach wirtschaftlicher Lage des Unternehmens ermöglicht und der nach wie vor geltende starre Ansparplan abgelöst werden. Die flexible Steuerung durch die Finanzverwaltung soll die endfällige Tilgung des Darlehens ersetzen.

Seit Jahren empfiehlt der StRH, diesbezüglich einen politischen Beschluss herbeizuführen. Bislang ist jedoch keine Umsetzung durch die Finanzverwaltung erfolgt, weshalb der festgelegte Ansparplan in Erfüllung des seinerzeitigen politischen Willens nach wie vor einzuhalten ist. Diese Sicht des StRH wurde auch in den jährlichen Schlussbesprechungen mehrfach kommuniziert.

Dass sich die Situation am Finanzmarkt seit Aufnahme des Darlehens im Jahr 2011 stark verändert hat und eine flexiblere Bedienung des Darlehens Sinn macht, ist dem StRH bewusst (siehe Entwicklung Zinsaufwand). Der StRH beharrt auf seiner Feststellung, dass ein entsprechender politischer Beschluss dazu allerdings fehlt und herbeizuführen ist.

- **Es gibt keinen politischen Beschluss für die gelebte Praxis der Finanzverwaltung, das endfällige Darlehen durch flexiblere Rückzahlungen zu bedienen und den seinerzeit festgelegten starren Ansparplan dadurch zu ersetzen.**
- **Der StRH macht darauf aufmerksam, dass der Geschäftsführer die Geschäfte des Unternehmens führt. Eine entsprechende Verantwortung ist wahrzunehmen.**
- **Die GG 3 wird aufgefordert, dem StRH den angekündigten Sitzungsvortrag und den allfälligen GR-Beschluss nach Vorliegen zu übermitteln.**
- **Im zentralen Buchhaltungssystem wurde die Passivseite der Bilanz für das Unternehmen Wohn- und Geschäftsgebäude zunächst wie im Vorjahr mit Minusbeträgen dargestellt. Auf erneuten Hinweis des StRH, die Darstellung an den österreichischen Standard anzupassen, wurde eine formal verbesserte Darstellung der Bilanz übermittelt.**

*Stellungnahme GG 3: Der Sitzungsvortrag wurde seitens des Unternehmens Wohn- und Geschäftsgebäude und der Finanzverwaltung für den Gemeinderat am 26.04.2024 vorbereitet und wird dem Stadtrechnungshof nach Beschlussfassung übermittelt.*

Das EBT des Unternehmens Wohn- und Geschäftsgebäude zeigt für 2023 folgendes Bild:

<b>EBT Wohn- und Geschäftsgebäude 2023</b>	
Wirtschaftsplan	39.150
<b>Jahresrechnung</b>	<b>808.307</b>
Differenz Jahresrechnung - Wirtschaftsplan	769.157

Tab. 9: EBT Wohn- und Geschäftsgebäude

- **Für das Unternehmen Wohn- und Geschäftsgebäude war für das Jahr 2023 entgegen einem geplanten Wert von 39.150 Euro ein deutlich höheres EBT von 808.000 Euro festzustellen.**

*Stellungnahme GG 3: Die Gewinn- und Verlustrechnung 2023 weist einen Jahresgewinn von EUR 808.306,54 aus, wovon EUR 500.000 einer Rücklage zugeführt werden. Die Rücklage dient einerseits für die Umsetzung von Projekten zur Modernisierung und Erweiterung der bestehenden Wohngebäude, um attraktives und leistbares Wohnen in Villach auch in der Zukunft zur Verfügung stellen zu können, andererseits fließt ein Teil in einen Ansparplan, um bestehende langfristige Verbindlichkeiten bedienen zu können.*

*Der Bilanzgewinn beträgt nach Rücklagenzuführung EUR 308.306,54 und konnte gegenüber dem Jahr 2022 um EUR 30.769,86 gesteigert werden. Neben gesteigerten Erträgen aufgrund von gesetzlichen Kategoriemietzinserhöhungen ist die positive Ergebnisentwicklung unter anderem auf geringere Instandhaltungsaufwendungen zurückzuführen, da aufgrund der geringen Leerstandquote weniger Instandhaltungstätigkeiten gesetzt wurden. Zudem haben sich die Abschreibungen deutlich verringert. Das Ergebnis wird auch von geringer als geplanten Betriebskosten gestützt, da für die Fernwärme seitens des Wärmeversorgers eine einmalige Gutschrift zugestanden wurde, die wiederum den Mieter:innen rückerstattet wird.*

Das EBT der Wohn- und Geschäftsgebäude zeigt im 5-Jahres-Vergleich folgende Entwicklung:

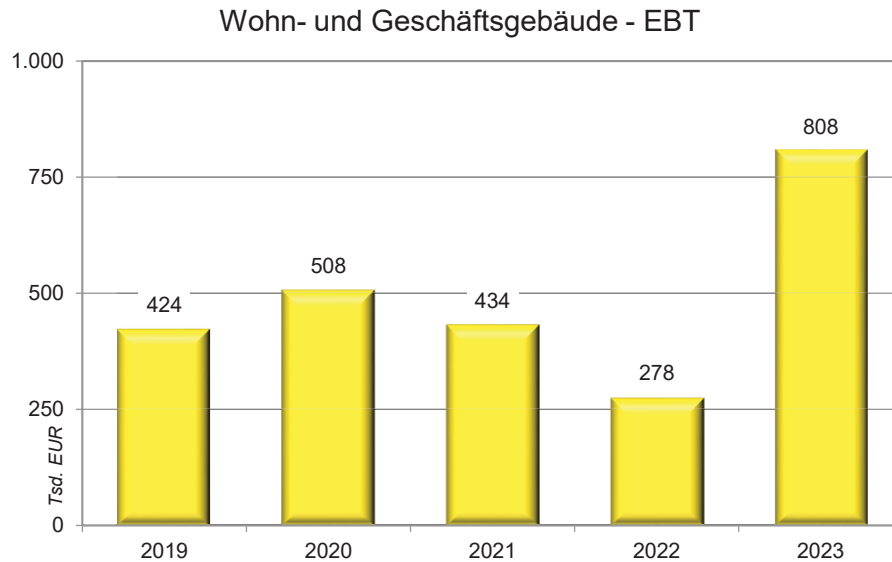


Abb. 12: EBT Wohn- und Geschäftsgebäude

- Nach einem Rückgang in den Vorjahren hat sich das EBT des Unternehmens Wohn- und Geschäftsgebäude im Jahr 2023 deutlich erhöht und lag bei **808.000 Euro**.

Der Aufwand für Darlehenszinsen hat sich im 10-Jahres-Vergleich wie folgt entwickelt:

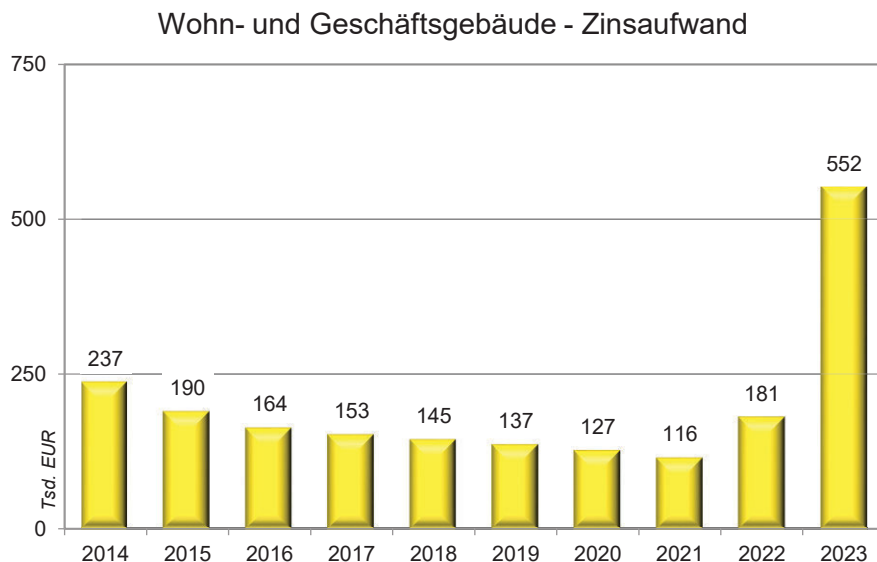


Abb. 13: Zinsaufwand Wohn- und Geschäftsgebäude

- Der Zinsaufwand hat sich im Jahr 2023 deutlich erhöht und hat durch das gestiegene Zinsniveau am Finanzmarkt mit **552.000 Euro** den höchsten Wert im Jahresvergleich erreicht.



## 7.6 Bestattung

Der operative Teil der Bestattung Villach wurde per 1. Jänner 2008 in die BKG Bestattung Kärnten GmbH eingebracht. Die Gebäudevermietung, die Mitarbeiterverrechnung sowie die Verrechnung der anfallenden Kosten sind bei der Bestattung Villach als Unternehmen verblieben.

Die Bilanz der Bestattung lässt sich für das Jahr 2023 vereinfacht wie folgt darstellen:

<b>Bilanz Bestattung 2023</b>			
<b>Aktiva</b>		<b>Passiva</b>	
Anlagevermögen	626.066	Eigenkapital	1.942.445
Umlaufvermögen	1.418.198	Fremdkapital	101.819
ARA	-	PRA	-
<b>Summe Aktiva</b>	<b>2.044.264</b>	<b>Summe Passiva</b>	<b>2.044.264</b>

Tab. 10: Bilanz Bestattung

Für das Jahr 2023 zeigt das Ergebnis vor Steuern der Bestattung folgendes Bild:

<b>EBT Bestattung 2023</b>	
Wirtschaftsplan	119.100
<b>Jahresrechnung</b>	<b>151.440</b>
Differenz Jahresrechnung - Wirtschaftsplan	32.340
Abweichung zum Wirtschaftsplan	27,2 %

Tab. 11: EBT Bestattung

Die Bestattung erzielte für das Rechnungsjahr 2023 ein positives EBT in Höhe von 151.400 Euro. Das Ergebnis lag damit um 32.300 Euro (27,2 %) über den Planzahlen.

Das Eigenkapital der Bestattung hat sich von 2019 bis 2023 wie folgt entwickelt:

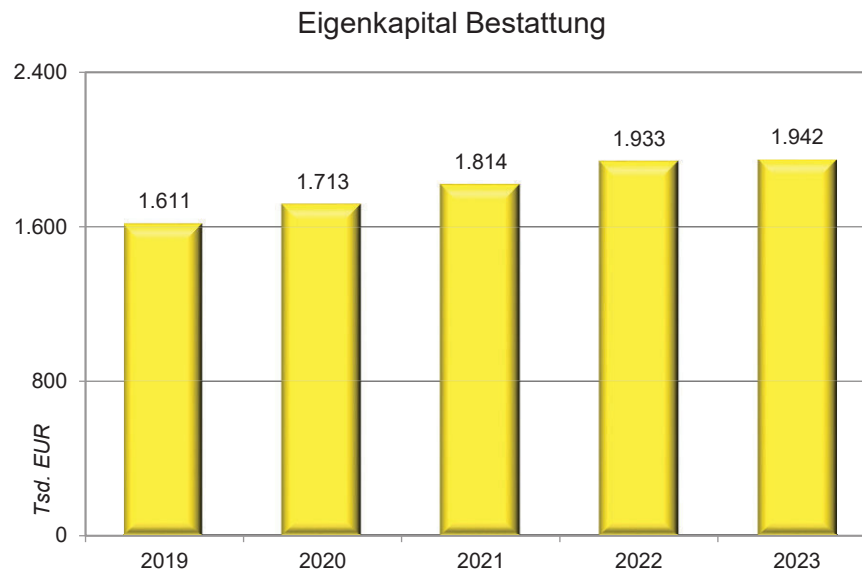


Abb. 14: Eigenkapital Bestattung

Gegenüber dem Vorjahr hat sich das Eigenkapital der Bestattung leicht erhöht und lag im Jahr 2023 bei 1,9 Mio. Euro.

Der 5-Jahres-Vergleich für das Fremdkapital der Bestattung zeigt folgendes Bild:

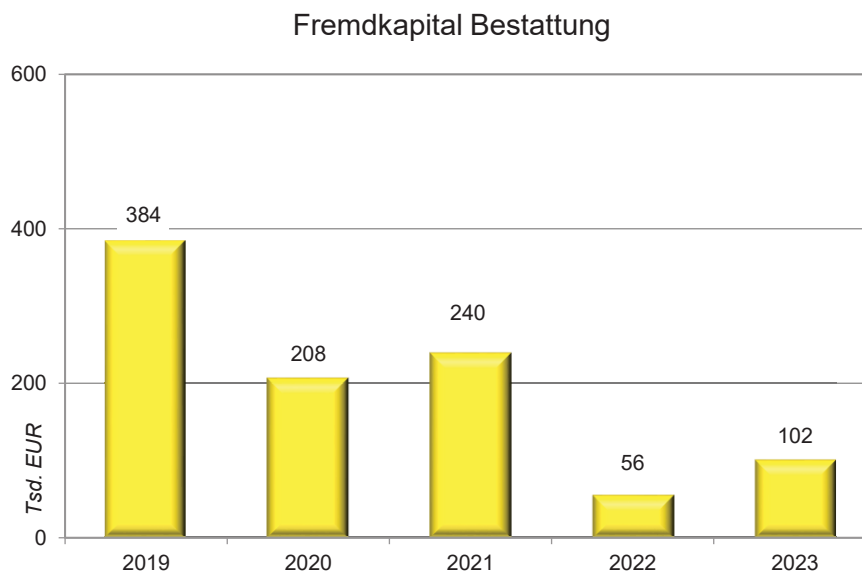


Abb. 15: Fremdkapital Bestattung

- **Nach dem Rückgang im Vorjahr durch den Ausgleich des Verrechnungskontos mit der Stadt Villach hat sich das Fremdkapital im Jahr 2023 auf einen Wert von 102.000 Euro erhöht.**

Das Diagramm zeigt die Umsatzrentabilität der Bestattung im 5-Jahres-Vergleich:

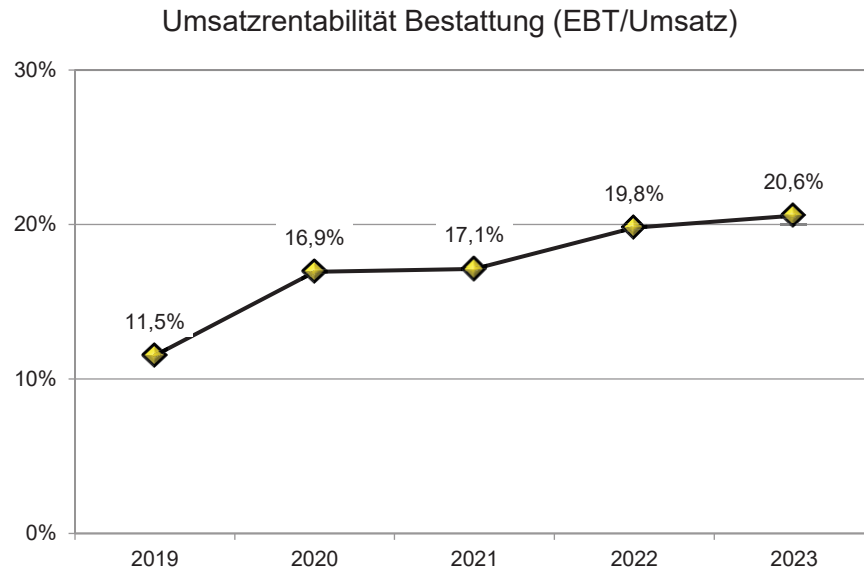


Abb. 16: Umsatzrentabilität Bestattung

Die Umsatzrentabilität im Unternehmen Bestattung steigt kontinuierlich an und hat im Jahr 2023 mit 20,6 % den höchsten Wert erreicht.

## 7.7 Bäder

Im Unternehmen Bäder sind das Bad Egg (Faaker See), das Bad Drobollach (Faaker See) und das Seebad Sankt Andrä (Ossiacher See) als Betriebsverpachtungen zusammengefasst. Im Jahr 2022 wurden die Bäder Silbersee, Magdalener See, Vassacher See und Leonharder See – nach Auskunft der GG 3 mit den bestehenden Verträgen – in das Unternehmen Bäder übernommen.

Die vereinfachte Darstellung der Bilanz der Bäder sieht für 2023 folgendermaßen aus:

<b>Bilanz Bäder 2023</b>			
<b>Aktiva</b>		<b>Passiva</b>	
Anlagevermögen	4.477.106	Eigenkapital	1.968.910
Umlaufvermögen	369.124	Fremdkapital	2.865.020
ARA	571	PRA	12.870
<b>Summe Aktiva</b>	<b>4.846.801</b>	<b>Summe Passiva</b>	<b>4.846.801</b>

Tab. 12: Bilanz Bäder

Die nachfolgende Tabelle zeigt das Ergebnis vor Steuern des Unternehmens Bäder für das Rechnungsjahr 2023:

<b>EBT Bäder 2023</b>	
Wirtschaftsplan	<585.800>
<b>Jahresrechnung</b>	<b>&lt;469.835&gt;</b>
Differenz Jahresrechnung - Wirtschaftsplan	115.965
Abweichung zum Wirtschaftsplan	19,8 %

Tab. 13: EBT Bäder

Die Bäder verzeichneten für das Jahr 2023 ein negatives EBT von minus 470.000 Euro. Das negativ geplante Minus laut Wirtschaftsplan in Höhe von 586.000 Euro hat sich damit um 116.000 Euro (19,8 %) verbessert.

Im 5-Jahres-Vergleich zeigt das EBT des Unternehmens Bäder folgendes Bild:

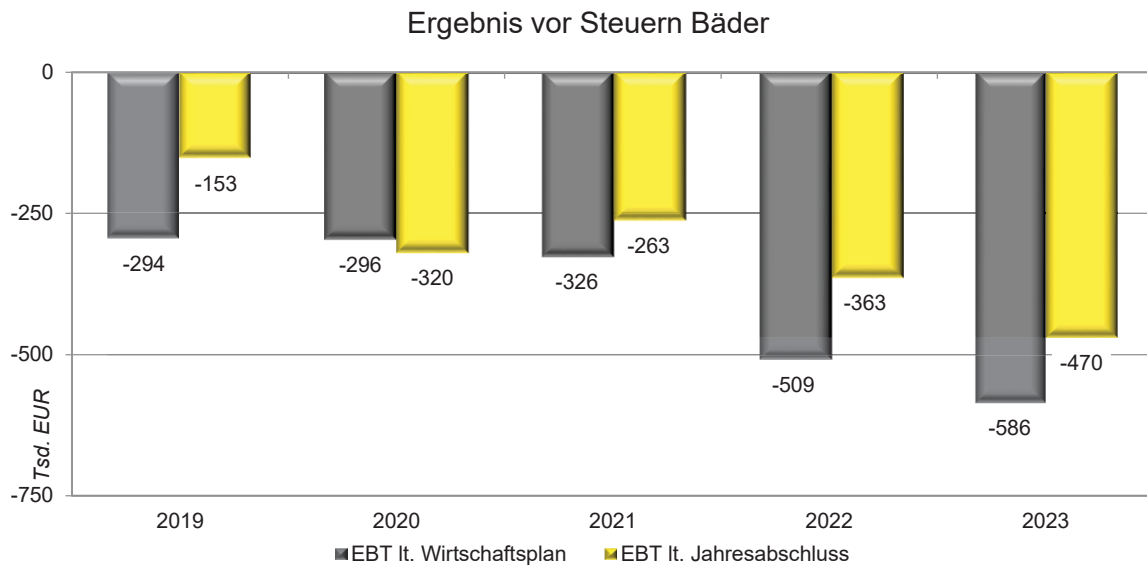


Abbildung 6: EBT Bäder – Jahresvergleich

Auch wenn sich das EBT zum Jahresabschluss in den Jahren 2021 bis 2023 gegenüber dem Wirtschaftsplan jeweils verbessert hat, liegt es deutlich im negativen Bereich.

- **Im Jahr 2023 erreicht das EBT des Unternehmens Bäder mit minus 470.000 Euro den schlechtesten Wert im Jahresvergleich.**

*Stellungnahme GG 5: Der Vergleich mit den Vorjahren ist so nicht aussagefähig, da 2019 bis 2021 der Aufwand für die Freizeitbäder auf einem eigenen Unterabschnitt im hoheitlichen RA abgebildet war.*

*Tatsächlich hat sich die Erlössituation durch die Bemühungen der Betriebsleitung (Erlöse aus Verkauf von Liegestühlen und Sonnenschirmen, steigende Parkplatzeinnahmen, Nachverhandlungen der Pachtbedingungen) wesentlich verbessert.*

Das Eigenkapital des Unternehmens Bäder zeigt in den letzten fünf Jahren folgende Entwicklung:

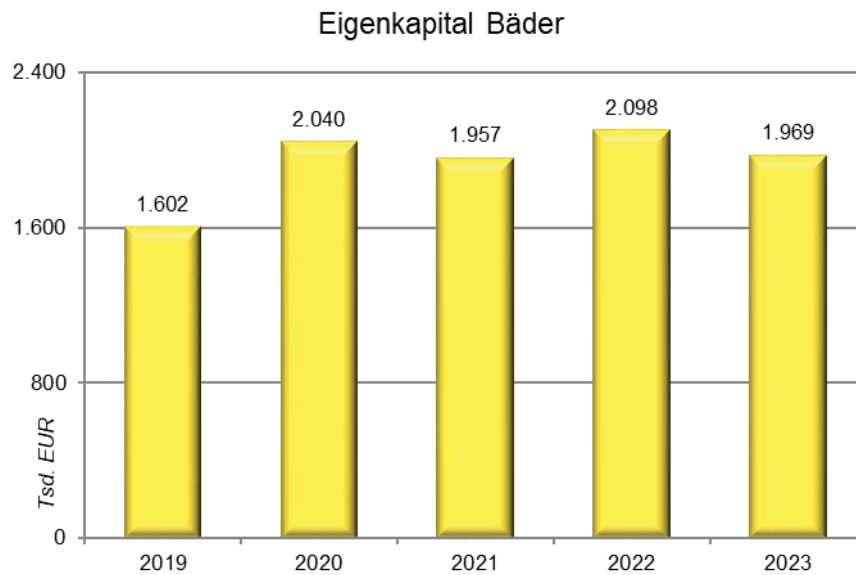


Abb. 17: Eigenkapital Bäder

Nach einem Anstieg im Vorjahr ist das Eigenkapital im abgelaufenen Rechnungsjahr um 129.000 Euro gesunken.

Für das Fremdkapital ergibt sich im 5-Jahres-Vergleich nachfolgende Darstellung:

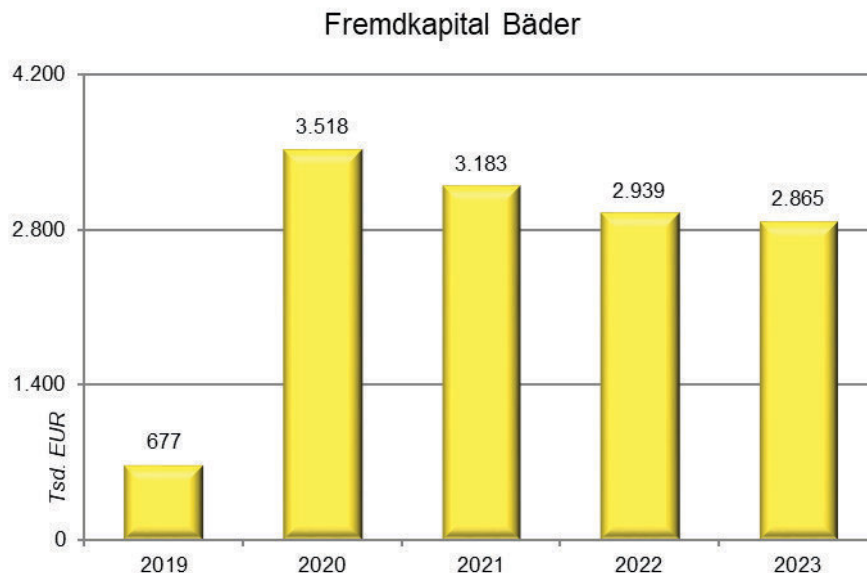


Abb. 18: Fremdkapital Bäder

Der Anstieg im Jahr 2020 lässt sich darauf zurückführen, dass das Unternehmen Bäder von der Finanzdirektion aufgefordert wurde, die Investitionen durch eigene Darlehensaufnahmen abzudecken. Im Jahr 2023 ist der Fremdkapitalanteil des Unternehmens Bäder um 74.000 Euro gesunken.

Im 5-Jahres-Vergleich stellt sich die Kapitalzufuhr der Stadt Villach an das Unternehmen Bäder wie folgt dar:

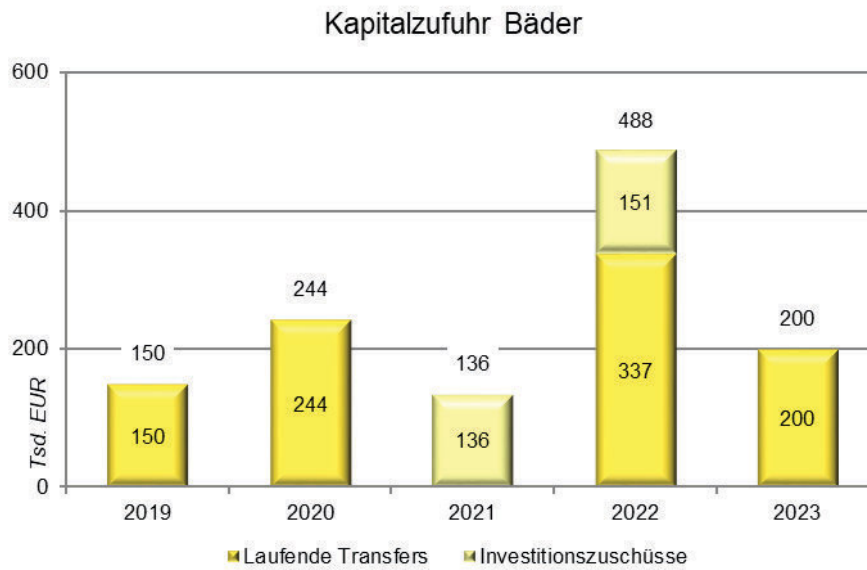


Abb. 19: Kapitalzufuhr Bäder

- **Im Jahr 2023 erfolgte seitens der Stadt Villach eine Kapitalzufuhr in Höhe von 200.000 Euro in das Unternehmen Bäder.**

## 7.8 Stadtkino

Das Stadtkino ist seit 1. Jänner 1994 an die Lichtspieltheater Betriebs GmbH verpachtet. Das Bestandsverhältnis wird unter dem Namen Stadtkino als bilanzierendes Unternehmen geführt. Mit Stadtsenatsbeschluss vom 19. April 2023 wurde die Verpachtung um weitere zwei Jahre und somit bis 31. Dezember 2025 verlängert.

Die Bilanz des Stadtkinos zeigt in einer vereinfachten Darstellung für das Jahr 2023 folgendes Ergebnis:

<b>Bilanz Stadtkino 2023</b>			
<b>Aktiva</b>		<b>Passiva</b>	
Anlagevermögen	442	Eigenkapital	137.126
Umlaufvermögen	286.178	Fremdkapital	149.494
ARA	-	PRA	-
<b>Summe Aktiva</b>	<b>286.620</b>	<b>Summe Passiva</b>	<b>286.620</b>

Tab. 14: Bilanz Stadtkino

Das Ergebnis vor Steuern des Stadtkinos für das Rechnungsjahr 2023 lässt sich wie folgt darstellen:

<b>EBT Stadtkino 2023</b>	
Wirtschaftsplan	200
<b>Jahresrechnung</b>	<b>375</b>
Differenz Jahresrechnung - Wirtschaftsplan	175
Abweichung zum Wirtschaftsplan	87,4 %

Tab. 15: EBT Stadtkino

Das EBT des Stadtkinos lag im Jahr 2023 mit 375 Euro erstmals seit fünf Jahren im positiven Bereich. Ausgehend vom Wirtschaftsplan mit 200 Euro hat sich das Ergebnis gegenüber den Planzahlen um 175 Euro verbessert.



Im 5-Jahres-Vergleich hat sich das Eigenkapital des Stadtkinos wie folgt entwickelt:

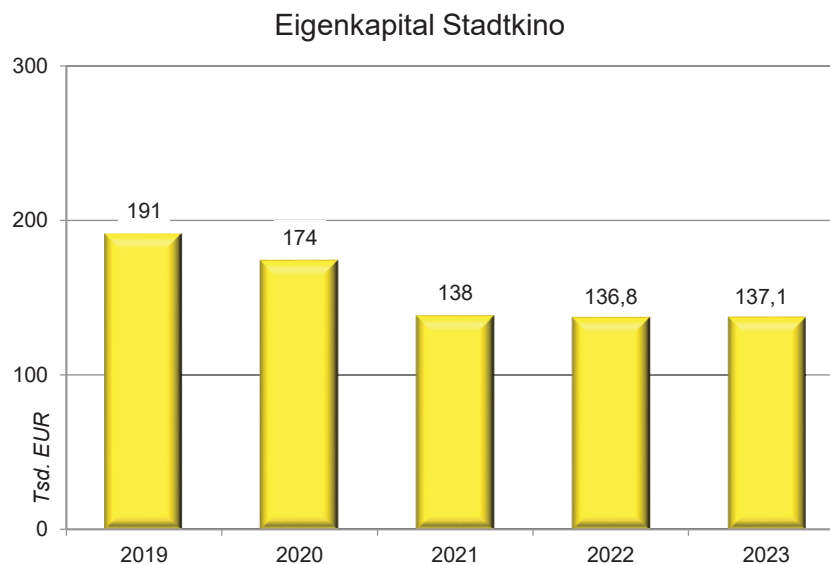


Abb. 20: Eigenkapital Stadtkino

Die Verringerung des Eigenkapitals konnte in den letzten drei Jahren stabilisiert werden. Im Jahr 2023 lag der Eigenkapitalanteil des Stadtkinos bei 137.000 Euro und konnte gegenüber dem Vorjahr um 375 Euro erhöht werden.

Einzigster Zweck des Unternehmens ist die Verpachtung der Liegenschaft des Stadtkinos, weshalb für den Stadtrechnungshof die Führung als eigenständiges Unternehmen in Frage gestellt wird.

- **Aus verwaltungsökonomischen Gründen empfiehlt der Stadtrechnungshof die Auflösung des Unternehmens Stadtkino und die weitere Abwicklung der Verpachtung der Räumlichkeiten durch die über die Geschäftseinteilung damit befassten und kompetenten Stellen des Magistrats.**

*Stellungnahme GG 5: Die GG5 führt die Verpachtungsagenden mit minimalem verwaltungsökonomischem Aufwand und diese werden ohne weiteres Personal durch den GGL selbst erledigt. Die Buchhaltungsagenden werden ebenfalls mit günstigem Aufwand von 3/BE mitgemacht.*

*Die GG5 sieht somit die derzeitige Unternehmensführung durchaus als kompetent an, wird aber jedenfalls eine Überprüfung der Vorteilhaftigkeit der empfohlenen Auflösung des Unternehmens unterstützen.*

Das Fremdkapital des Stadtkinos zeigt im 5-Jahres-Vergleich folgendes Bild:

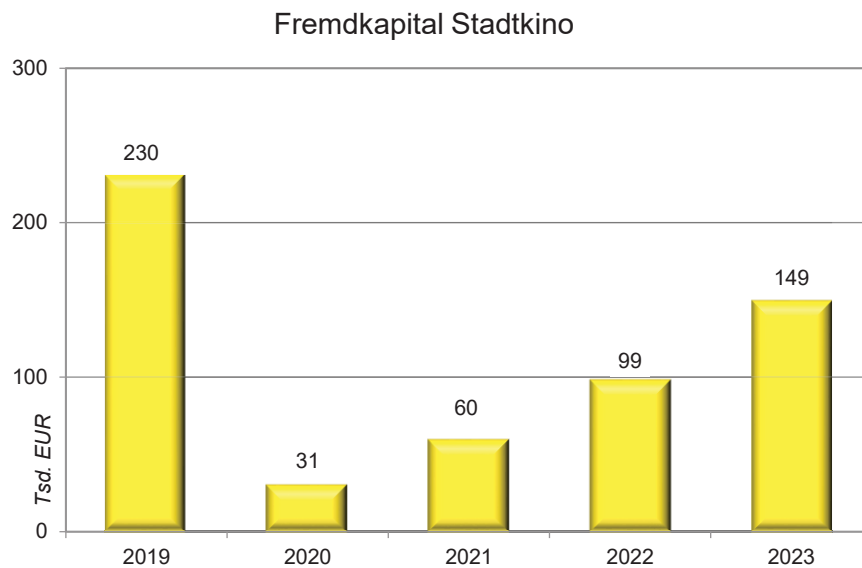


Abb. 21: Fremdkapital Stadtkino

- Im Rechnungsjahr 2023 war für das Fremdkapital des Stadtkinos ein Anstieg um 50.000 Euro auf einen Wert von 149.000 Euro festzustellen. Es handelt sich dabei nahezu zu 100 Prozent um Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Villach.

Die Entwicklung der Ausgaben für Fernwärme zeigt im Jahresvergleich folgendes Bild:

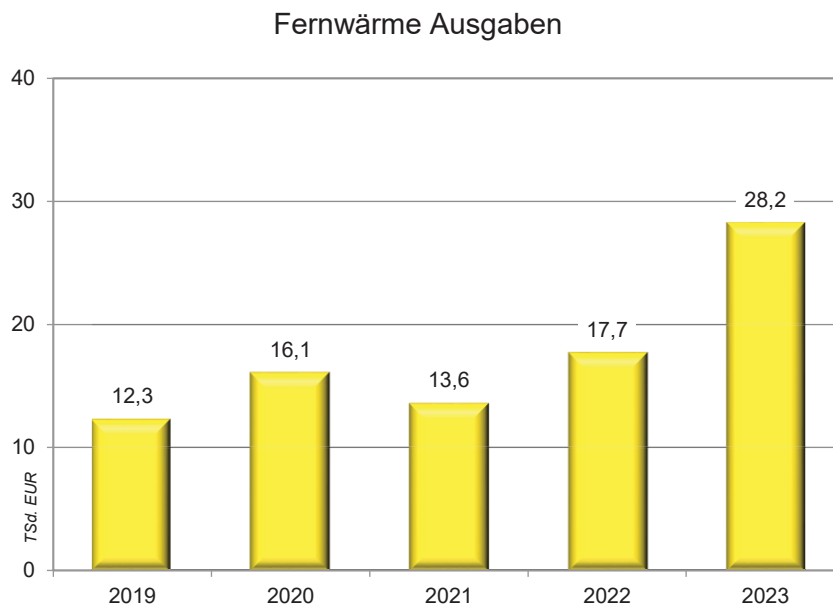


Abb. 22: Fernwärme Ausgaben

Die Ausgaben für die Fernwärme sind im Jahr 2023 für das Unternehmen Stadtkino gegenüber den Vorjahren aufgrund der Preiserhöhungen im Energiekostensektor stark gestiegen.

villach

Dieses Dokument wurde amtssigniert.  
Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des  
Ausdrucks finden Sie unter <https://www.e.villach.at/Amtssignatur>